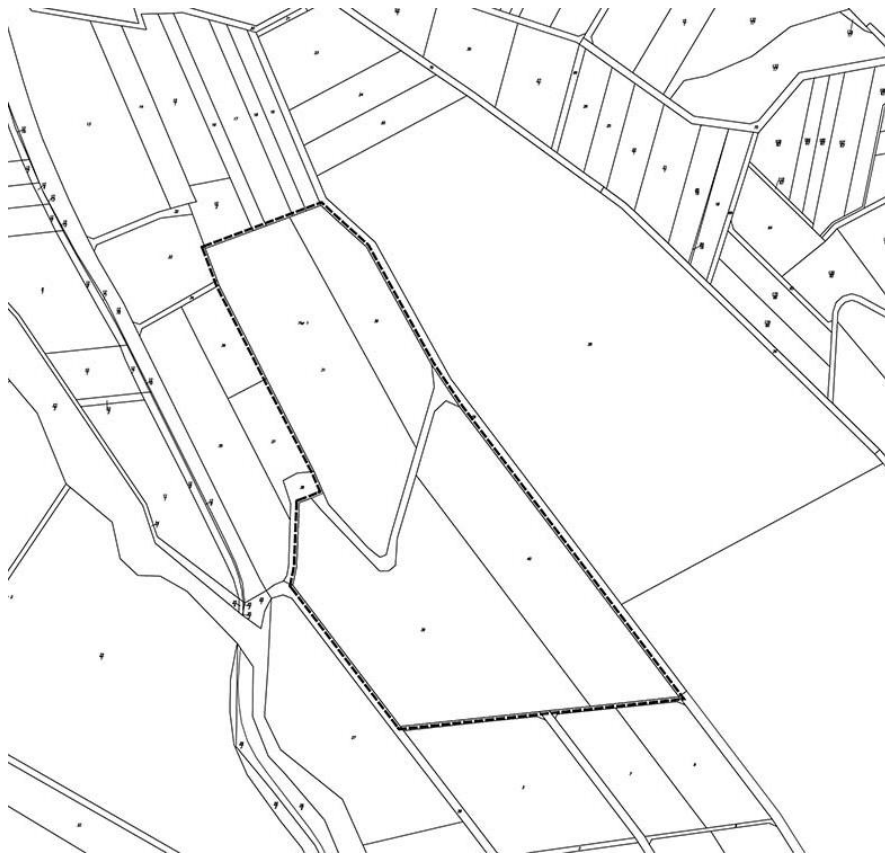


Gemeinde Linsengericht

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sonnenkraftwerk Großenhausen“ sowie Teiländerung des Flächennutzungsplans



- Stand Entwurf -

**Unterlagen zur Beteiligung der
Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB**

- Vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen -

Kyra Goerz

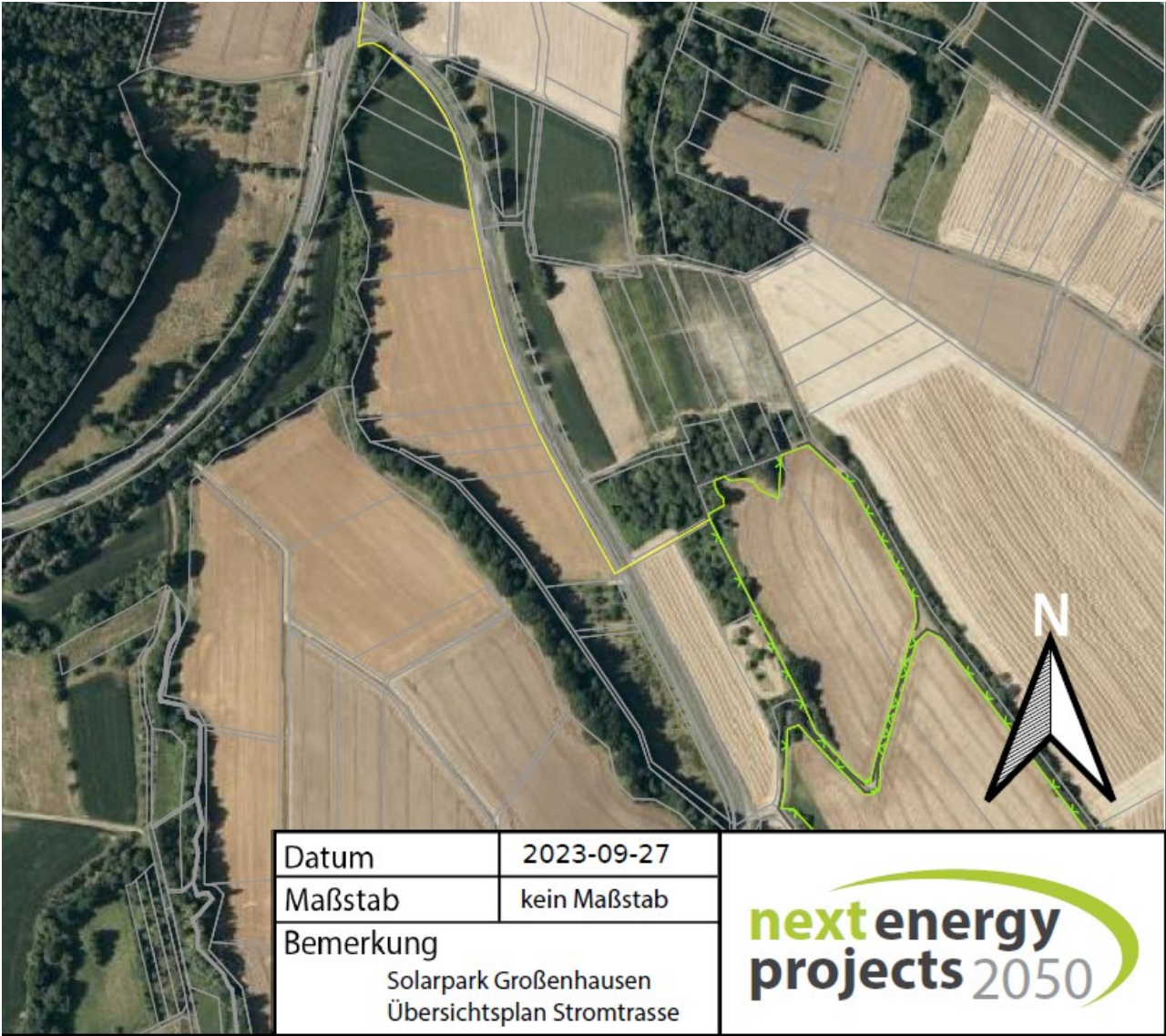
Von: [REDACTED].de>
Gesendet: Dienstag, 26. März 2024 09:36
An: Kyra Goerz
Cc: [REDACTED]
Betreff: Stellungnahme Flächennutzungsplan für den Bereich des Bebauungsplans "Sonnenkraftwerk Großenhausen" --> 2308_Benachrichtigung-TÖB.docx vom 29.02.2024
Anlagen: Ausschnitt-Bplan-Kanal Sonnenkraftwerk Großenhausen.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

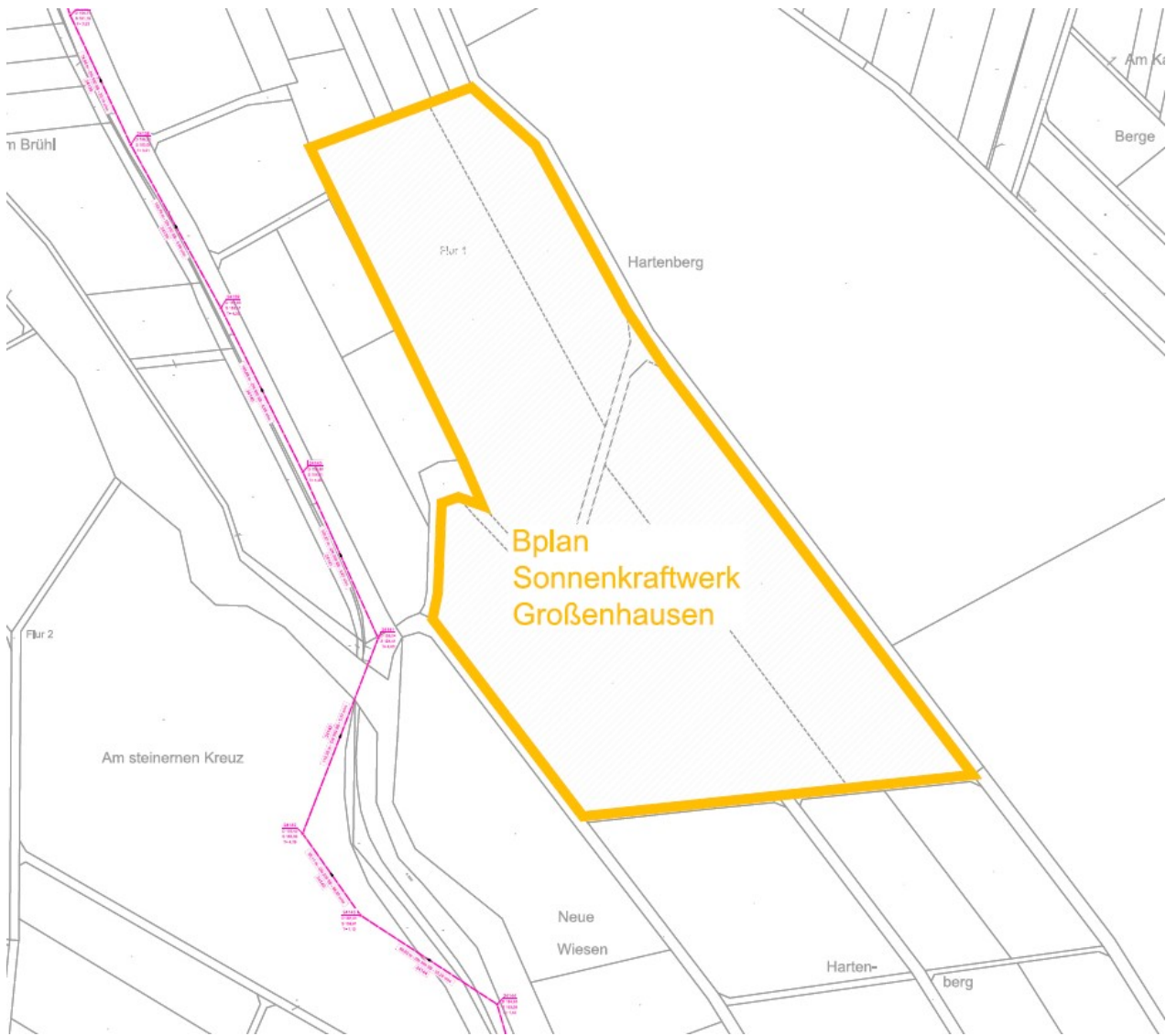
basierend auf Ihrem Schreiben vom 29.02.24 nehmen wir folgt Stellung.

Nach dem Bebauungsplan kommen Sie zwar in die Nähe unseres Verbandssammlers, dies sollte aber keine Auswirkungen auf den Kanal haben.

Im textlichen Teil konnten wir nicht erkennen, dass Sie einen Entwässerungsanschluss benötigen.



anauskunft



Eine nicht personalisierte E-Mailadresse gibt es beim Abwasserverband nicht. Sie können die allgemeine von der Stadt Gelnhausen nutzen, die Kolleginnen im Rathaus werden sie dementsprechend weiterleiten.

info@gelnhausen.de

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

■■■■■■■■■■

Abwassermeister / techn. Betriebsleiter



Abwasserverband Gelnhausen KdöR

Obermarkt 7

D - 63571 Gelnhausen

Telefon 0 60 51 / 9155-■■■■■■■■■■

E-Mail ■■■■■■■■■■@gelnhausen.de

Homepage www.gelnhausen.de

Verbandsvorstand:

Bürgermeister Christian Litzinger (Verbandsvorsteher), Bürgermeister Gerald Helfrich & Bürgermeister Albert Ungermann (stellv. Verbandsvorsteher), Christian Letmathe, Walter Schneider, Hans Kroth, Rolf Heggen

Der Inhalt dieser E-Mail und aller mit gesandter Dateien ist vertraulich und Copyright geschützt. Inhalt und Anlagen sind ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Beachten Sie bitte, dass jede unberechtigte Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts oder der Anlagen unzulässig sind. Bitte informieren Sie in diesem Fall den Absender dieser E-Mail und/oder löschen Sie bitte diese Korrespondenz. **Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.**

**Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland**



BUND Kreisverband
Main-Kinzig
Spessartblick 3
63571 Gelnhausen
[REDACTED]@bund.net

Gelnhausen, den 12.04.2024

An den Vorstand
der Gemeinde Linsengericht
Amtshofstr. 1
63589 Linsengericht

**Bauleitplanung der Gemeinde Linsengericht, vorhabenbezogener
Bebauungsplan "Sonnenkraftwerk Großenhausen" sowie Teiländerung des
Flächennutzungsplans, hier: Frühzeitige Beteiligung nach § 4(1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Vorhaben geben wir im Namen und im Auftrag des BUND Landesverband Hessen fristgerecht folgende Stellungnahme ab:

Der Klimawandel erfordert eine Energiewende durch den Ausbau der erneuerbaren Energien. Der BUND tritt für den Ausbau von Windkraftanlagen sowie für die Nutzung der Sonnenenergie ein.

Der BUND spricht sich auf der Grundlage des Ziels einer Halbierung des bisherigen End-Energieverbrauchs und im Rahmen des zugleich verstärkten Ausbaus erneuerbarer Energien für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie mit Photovoltaik und Solarthermie aus.

Priorität hat hierbei der Ausbau auf und an Gebäuden und versiegelten Flächen. Hierzu ist eine Solare Baupflicht für neue und bestehende Gebäude einzuführen. Negatives Beispiel ist das neue Einkaufszentrum in Altenhaßlau, wo weder auf den Dächern der Gebäude, noch auf den großen befestigten Flächen Photovoltaikanlagen installiert wurden. Wirtschaftliche Hemmnisse sind abzubauen, Förderungen auskömmlich zu gestalten.

Um die Ziele des Klimaschutzes rasch zu erreichen, ist auch der Ausbau von Freiflächen-Solaranlagen unter Naturschutzaufgaben sinnvoll. Der Flächenanteil der Freiland PV-Anlagen soll unter 0,5% der Landesfläche begrenzt werden.

Aufgrund der Eingriffe in Natur und Landwirtschaft sind Freiflächensolaranlagen so zu gestalten, dass sie entweder mit bestimmten Bereichen der Landwirtschaft verbunden werden („Agri-PV“, z.B. im Obst- und Gemüseanbau) und/oder auf ihrer Fläche dauerhafte und verbessernde Beiträge zum Arten- und Naturschutz geleistet werden. Vorrang hat dabei die Agri-PV, bei der die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbunden wird.

Auf diese Weise können Ziele des Klimaschutzes, des Naturschutzes und einer nachhaltigen Landwirtschaft sowie des Boden- und Flächenschutzes gleichermaßen erreicht werden.

Beim oben genannten konkreten Vorhaben schließen wir uns der Stellungnahme des NABU an:

- Bei der Ausgestaltung des Solarparks sollte ein Reihenabstand zwischen den Modulen von mindestens drei Metern eingehalten werden, um eine ausreichende Besonnung zu erreichen.
- Damit eine ausreichende Belichtung gewährleistet und damit eine dem Standort entsprechende Vegetationsbedeckung auch unterhalb der Module möglich ist, sollte ein Mindestbodenabstand der Unterkante der Modultische von mindestens 80 Zentimetern eingehalten werden.
- Zwischen und seitlich der Module sind Blühstreifen zur Förderung der Insektenfauna anzulegen, die entweder im passenden Turnus gemäht oder zu bestimmten Zeitpunkten durch extensive Schaf- und/oder Ziegenbeweidung gepflegt werden (Umsetzung eines Mahd- oder Beweidungsmanagements).
- Bei der Einsaat ist regionales Wildpflanzen-Saatgut nach § 40 (1) Bundesnaturschutzgesetz vorgeschrieben.
- Anlegen von Gräben und Tümpeln ohne Wasserabfluss; dabei sollte das Niederschlagswasser nicht von der Fläche abfließen können als Maßnahme zum Hochwasserschutz, zur Förderung der Grundwasserbildung und ggf. Entstehung von Laichgewässern.
- Anlage von Sommer- und Winterquartieren für Amphibien, Reptilien und Insekten in Form von Steinhäufen und Holzhügeln.
- Verzicht auf die Anwendung von Pestiziden auf dem gesamten Areal.
- Die vorhandenen Heckenzüge müssen erhalten bleiben. Es sind wichtige Biotope für die hier vorkommenden Vogelarten Goldammer, Feldlerche, Heckenbraunelle, Feldsperling, Rotkehlchen, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, und Klappergrasmücke.
- Für die stark gefährdete Feldlerche sollten "Feldlerchenfenster" angelegt werden.
- Die Hecken sind Lebensraum und Rückzugsorte für Kleinsäuger wie Igel, Mauswiesel sowie Amphibien und Reptilien.
- Bei Neuanpflanzungen sind ausschließlich heimische Arten zu verwenden.
- Hinsichtlich der Arealeinzäunung bedarf es einer Abwägung verschiedener Gesichtspunkte. Hierzu gehören Zaunhöhe, Zaundurchlässigkeit und Zaunstabilität, so dass die Prädation durch Wildschwein, Fuchs etc. keinen großartig limitierenden Faktor mehr darstellt.
- Für die Durchlässigkeit der Umzäunung für Kleinsäuger sind ein ausreichender Bodenabstand oder 20 Zentimeter breite/hohe Zaunmaschen über dem Boden notwendig. Der Einsatz von Stacheldraht ist zu vermeiden, insbesondere im bodennahen Bereich.
- Entlang der Einzäunung sollten Staudensäume von mindestens drei Metern Breite oder naturnah gestaltete Hecken von mindestens sechs Metern vorgesehen werden.
- Derart installierte Anlagen können unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen und aus arten- und naturschutzfachlicher Sicht eine sogenannte Win-Win-Situation darstellen.

Mit umweltfreundlichen Grüßen



BUND Kreisverband Main-Kinzig, Spessartblick 3, 63571 Gelnhausen

Tel. ()

Email: [@bund.net](mailto: @bund.net) oder [@bund-main-kinzig.de](mailto: @bund-main-kinzig.de)

Planergruppe ROB GmbH
Frau Goerz
Am Kronberger Hang 3
65824 Schwalbach / Ts.



per E-Mail an: goerz@planergruppe-rob.de

██████████

Tel. +49 561 934-██████████

GNL-Sei / 2024.01091

Kassel, 13.03.2024

Leitungsrechte und -dokumentation

Leitungsauskunft@gascade.de

**Bauleitplanung der Gemeinde Linsengericht; vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sonnenkraftwerk Großenhausen" sowie Teiländerung des Flächennutzungsplans, hier: Frühzeitige Beteiligung nach § 4 (1) BauGB
- Ihr Schreiben vom 01.03.2024 -
Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.00966.23
Vorgangsnummer: 2024.01091**

Sehr geehrte Frau Goerz,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Nachträgliche Lageänderungen in Ihrer Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung.

Unsere Anlagen (Erdgashochdruckleitung MIDAL DN 800 / MOP 90 bar und LWL-Begleitkabel) befinden sich im Umfeld zu den Geltungsbereichen der o. g. Maßnahmen. Die Lage unserer Anlagen ist in dem beigefügten Übersichtsplan im M. 1 : 10 000 als blaue Linie dargestellt. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Übersichtsplan können Abweichungen bestehen. Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Die Planungen zur Kabelverlegung zwischen dem Solarpark „Sonnenkraftwerk Großenhausen“ und dem Netzeinspeisepunkt sind mit uns abzustimmen.

In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation externe Flächen in Anspruch erforderlich sind und diese im weiteren Verfahren festgelegt werden. Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht

Seite 2 von 2, Az: 99.99.99.000.00966.23, 13.03.2024

Bauleitplanung der Gemeinde Linsengericht; vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sonnenkraftwerk Großenhausen" sowie Teiländerung des Flächennutzungsplans, hier: Frühzeitige Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Um für die externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

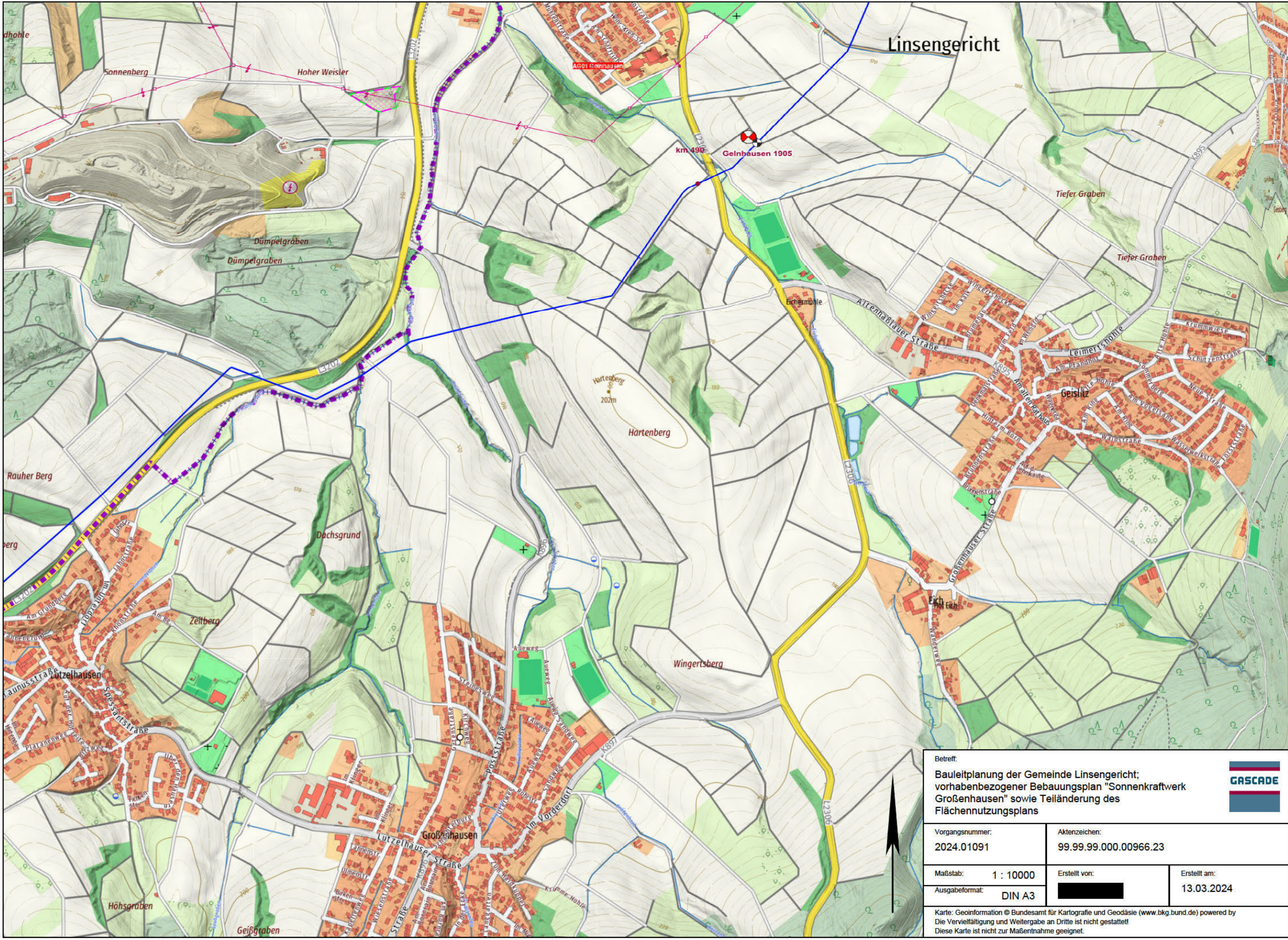
Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation



Anlage

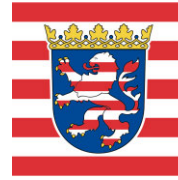
Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.



Linsengericht

km 490 Gelnhausen 1905

Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Linsengericht; vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sonnenkraftwerk Großhausen" sowie Teiländerung des Flächennutzungsplans			
Vorgangsnummer: 2024.01091		Aktenzeichen: 99.99.99.000.00966.23	
Maßstab: 1 : 10000	Erstellt von: 	Erstellt am: 13.03.2024	
Ausgabeformat: DIN A3			
Karte: Geoinformation © Bundesamt für Kartografie und Geodäsie (www.bkg.bund.de) powered by Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet! Diese Karte ist nicht zur Maßentnahme geeignet.			



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1665, 63556 Gelnhausen

Aktenzeichen 34c1/2-24- 037806/ 037807-BV13.3Ho

Gemeinde Linsengericht
Amtshofstraße 1
63589 Linsengericht

Bearbeiter/in [REDACTED]
Telefon (06051) 832 [REDACTED]
Fax (06051) 832 [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]@mobil.hessen.de

Datum 12. April 2024

ausschließlich per Mail:
info@planergruppe-rob.de

**Bauleitplanung der Gemeinde Linsengericht
Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sonnenkraftwerk Großenhausen“,
in der Gemarkung Großenhausen**

frühzeitige Beteiligung Träger Öffentlicher Belange gemäß §4(1)BauGB

E-Mail und Schreiben der Planungsgruppe ROB vom 01.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ermittlung und Beurteilung umweltrelevanter Sachverhalte unterliegt für kommunale Planungen nicht der Prüfpflicht durch das Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement. Auf den jeweiligen Planflächen finden durch unsere Behörde auch keine regelmäßigen Erhebungen statt. Insofern erfolgen vonseiten dem Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement zur Bauleitplanung der Gemeinde Linsengericht keine Anregungen/Angaben für die Ermittlung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß §2(4) BauGB.

Hiermit nehmen wir zur vorgelegten Bauleitplanung aus straßenrechtlicher Sicht die Kreisstraße 896 betreffend, wie folgt Stellung:

Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Gemarkung Großenhausen geschaffen werden. Zur Ausweisung gelangt ein Sonstiges Sondergebiet (SO) Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV - Anlage) gemäß §11(2) BauNVO.

Das Plangebiet befindet sich vollumfänglich an der freien Strecke der Kreisstraße 896.

Gemäß § 23 (1) Hessisches Straßengesetz Bauliche Anlagen an Straßen dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt längs der Landesstraßen und Kreisstraßen

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,
2. bauliche Anlagen jeglicher Art, die über Zufahrten an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,

nicht errichtet werden. Dies gilt für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs entsprechend.

Wir bitten die Bauverbotszone im Plan vermasst darzustellen und entsprechend zu erläutern.

Innerhalb der Bauverbotszone sind Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen, Tiefgaragen i.S. der §§12 und 14 BauNVO unzulässig. Die Bauverbotszone hält der Gesetzgeber dem Straßenbaulastträger zur Wahrung eigener Aus- und Umbauabsichten bzw. Erweiterungen vor.

Die Verkehrserschließung und verkehrliche Anbindung des ausgewiesenen Sondergebietes soll über vorhandene Wirtschaftswege und weiterführend über deren Anbindung an die freie Strecke der Kreisstraße 896 gesichert werden. Sofern die vorhandene Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand geändert oder ausgebaut werden muss, bedarf dies der Erlaubnis der Straßenbaubehörde und ein entsprechender Antrag ist bei Hessen Mobil zu stellen.

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass von den PV-Modulen keine Blendung für Verkehrsteilnehmer auf den umliegenden klassifizierten Straßen ausgeht. Es ist uns ein Blendungsgutachten zu liefern, das eine Blendungsfreiheit für die betroffene Straße feststellt. Ggf. werden Gegenmaßnahmen notwendig, diese sind zu definieren. Dabei ist Folgendes zu beachten und berücksichtigen:

- In die Betrachtung und endgültigen Planungsunterlagen sind die tatsächlich zu verbauenden Module einzubeziehen
- Die Jahreszeiten sowie Veränderung der Sonne ist entsprechend darzustellen und im Gutachten mit einzubeziehen
- Sämtlicher Bewuchs u.a. von Straßen gilt nicht als Sicht- oder Schutzelement. Ein ganzjähriger Schutz kann dadurch nicht gewährleistet werden und mögliche Fällungen sind nicht auszuschließen.
- Sowohl PKW- als auch LKW-Fahrzeuge aufgrund deren unterschiedlichen Sitzhöhen sind im Gutachten zu berücksichtigen.
- Bei Blendungen sind geeignete Gegenmaßnahmen zu benennen und in den Planunterlagen zu berücksichtigen.

Für erforderlich werdende Leitungsverlegungen innerhalb der Straßengrundstücke von klassifizierten Straßen ist vor Verlegung auf Antrag des Leitungsbetreibers eine entsprechende vertragliche Regelung abzuschließen.

Einem Einpflügen von Erdkabeln auf dem Gelände von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen stimmt Hessen Mobil nicht zu.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gezeichnet





Kreisbauernverband MK e.V. | Am Sportplatz 6 | 63607 Wächtersbach

Planergruppe ROB GmbH
Am Kronberger Hang 3
65824 Schwalbach am Taunus

Telefon: 06053 61070-0
Fax: 06053 61070-20
E-Mail: info@kbv-main-kinzig.de

- per E-Mail -

26.03.2024

Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sonnenkraftwerk Großenhausen“, Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sonnenkraftwerk Großenhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit möchten wir als berufsständische Interessensvertretung Stellung nehmen.

Grundsätzlich steht der Kreisbauernverband der Energiewende aufgeschlossen gegenüber, allerdings sollten gerade bei Photovoltaikvorhaben, bevor die Bebauung von Freiflächen erwägt wird, andere Alternativen, wie z. Bsp. Dächern, Gewerbe- und Sonderbauten sowie Konversionsflächen unbedingt ausgeschöpft sein.



Der tägliche Flächenverbrauch in Hessen nimmt der Landwirtschaft die Grundlage für die regionale Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln, sei es direkt durch Maßnahmen oder aber daraus resultierenden Ausgleichsmaßnahmen. Der Druck auf die Flächen wird stets höher und macht sich auf Kauf- und Pachtpreise deutlich bemerkbar.

Ein großer Teil der geplanten Fläche des o.g. Vorhabens wird derzeit ackerbaulich genutzt. Auf dieser Fläche werden zukünftig keine Lebensmittel mehr hergestellt werden.

Laut Baugesetzbuch § 1a sollten Landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Daher bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken gegen das beschriebene Vorhaben.

Die Zuordnung einer neuen Fläche als „Regionaler Grünzug“ zur Kompensation der genutzten Flächen für das o.g. Vorhaben auf eine bislang außerhalb des Regionalen Grünzugs liegende Fläche, darf keines Falls dazu führen, dass in dem „neuen“ Regionalen Grünzug befindliche landwirtschaftliche Betriebe, aufgrund baulicher Restriktionen, in ihrer betrieblichen Entwicklung gehindert werden.

Weiterhin darf der fehlende landwirtschaftliche Vorrang, der sich im neuen Regionalen Grünzug ergibt, keinesfalls dazu führen, dass landwirtschaftliche Interessen untergeordnet sind und beispielsweise auf dieser Fläche dann Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen in Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben umgesetzt werden. Solche Maßnahmen sind im Vorhaben direkt zu realisieren oder allenfalls über Ökopunkten auszugleichen.



Kreisbauernverband
Main-Kinzig e. V.

Der Kreisausschuss

MAIN-KINZIG-KREIS · Barbarossastraße 16 - 24 · 63571 Gelnhausen

 per Mail: goerz@planergruppe-rob.de

 Planergruppe ROB
 Frau Goerz
 Am Kronberger Hang 3
 65824 Schwalbach

Hausanschrift: Barbarossastraße 16 - 24
 63571 Gelnhausen
Postanschrift: Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen
Amt/Referat: 63 Bauordnung / 63.4 Kreisentwicklung
Ansprechpartner/in: [REDACTED]
Aktenzeichen: 63.4 / 860-2024
Telefon: 06051 85- [REDACTED]

E-Mail: kreisentwicklung@mkk.de
Sprechzeiten: Mo-Fr 08:00-12:00Uhr
 Mo-Mi 13:00-15:00Uhr, Do 13:00-17:30Uhr

Gebäude/Zimmer: Gebäude C / Zimmer [REDACTED]

 Ihre Nachricht
 vom 01.03.2024

 Es schreibt Ihnen
 [REDACTED]

 Datum
 11.04.2024

**Bauleitplanung der Gemeinde Linsengericht
 Aufstellung des Bebauungsplans „Sonnenkraftwerk Großenhausen“
 Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB**

 Sehr geehrte Damen und Herren,
 sehr geehrte Frau Goerz,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Äußerung. Für die vom Main-Kinzig-Kreis zu vertretenden Belange wird wie folgt Stellung genommen. Die markierten Abschnitte sind Bestandteil unserer Stellungnahme.

- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.
- Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)
- a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
- b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage.

Wasser- und Bodenschutz

Es bestehen keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Hinweise berücksichtigt werden:

Bauliche Anlagen

Für Kabeltrassen und Trafostationen sind ggf. wasserrechtliche Genehmigungen bzw. bodenschutzrechtliche Anzeigen erforderlich. In diesen Fällen ist eine erneute Beteiligung der Abteilung Wasser- und Bodenschutz unseres Hauses vorzusehen.

Entwässerung

Schmutzwasser fällt nicht an. Das anfallende Niederschlagswasser kann aufgrund der geplanten Nutzung flächig über die Module ablaufen und weiterhin über die belebte Bodenzone direkt in den Untergrund versickern. Die Nebenanlagen sind mit extensiv begrünten Dachflächen auszubilden, sodass auch hier eine Regenrückhaltung erfolgen kann.

Die gezielte Versickerung oder Einleitung von Niederschlagswasser stellt nach § 9 Absatz 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine sog. Gewässerbenutzung dar. Diese bedarf nach §§ 8 ff WHG i. V. m. § 9 Hessisches Wassergesetz einer Erlaubnis. Diese ist bei unserer Behörde zu beantragen. Unterlagen können bei der Abt. Wasser- und Bodenschutz angefordert werden.

Grundwasser

Beabsichtigte Grundwasseraufschlüsse sind einen Monat vor Beginn der Arbeiten der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen, unbeabsichtigte Grundwasseraufschlüsse sind unverzüglich anzuzeigen.

Lagerung wassergefährdender Stoffe

Sofern mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind die einschlägigen Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten und einzuhalten.

Bodenschutz

Bodenschutzrechtliche Belange werden in der Bauleitplanung von der Oberen Bodenschutzbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt a.M.) vertreten. Sofern im Zuge der Einzelbauvorhaben Bodenmaterial > 600 m³ aufgebracht werden soll, ist dies beim Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Abteilung Wasser- und Bodenschutz, Zum Wartturm 11-13, 63571 Gelnhausen anzuzeigen.

Ersatzbaustoffverordnung

Am 01.08.2023 ist die Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 09.07.2021 in Kraft getreten. In § 19 sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Verwendung und Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen oder Gemischen beschrieben; § 22 regelt Anzeigepflichten, sobald Volumen von 250 m³ und bestimmte Klassen erreicht werden oder festgesetzte Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete betroffen sind. Grundsätzlich ist das Verfahrensbuch zum Bodenschutz in der Bauleitplanung Stand 14.10.2020 vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz anzuwenden:

<https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/boden/vorsorgender-bodenschutz/bodenschutz-der-bauleitplanung>

Arbeitshilfen und Fachinformationen des Hess. Umweltministeriums:

- Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung (Juli 2014), siehe hier besonders Aussagen zu geordneter Abwasserbeseitigung, nachhaltige Niederschlagsentwässerung, Gründächer usw.
- Fachinformation "Regenwasserbewirtschaftung in Neubaugebieten" (2008)
- Hessische „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ (Februar 2011), siehe zum Umweltbericht besonders die Prüfkataloge Nr. 9 bis 12 für Bodenbelastungen und Prüfkataloge Nr. 13-14 für den Bereich Erosion.
- Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (2019)

Ansprechpartner: Amt 70, [REDACTED] [@mkk.de](mailto:[REDACTED]@mkk.de)

Landwirtschaft

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen das o. a. Vorhaben.

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 6,5 ha und befindet sich im Ortsteil Großenhausen (Flur 1, Flurstücke 30, 31, 39 und 40). Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Linsengericht ist das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Sonnenkraftwerk Großenhausen“ soll ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ ausgewiesen werden.

Im Regionalplan Südhessen besteht das Plangebiet aus „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“, „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“, „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ sowie „Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten“. Mit zwei Ausgleichsflächen für den „Regionalen Grünzug“ wird dieser an anderen Stellen in der Gemarkung Linsengericht kompensiert.

Laut Landwirtschaftlichem Fachplan Südhessen (LFS) ist das Plangebiet der Gesamtwertstufe 1a (höchste Bedeutung) der fünf Feldflurfunktionen zuzuordnen. Damit haben diese Flächen eine hohe Bedeutung als Ernährungs- und Versorgungsfunktion, Einkommensfunktion, Arbeitsplatzfunktion, Erholungs- und Schutzfunktion. Das gesamte Plangebiet wird als Ackerfläche genutzt und die umliegenden Flächen sind ebenfalls durch landwirtschaftliche Nutzung sowie Grünlandnutzung gekennzeichnet. Die Böden aus mächtigem Löss weisen ein hohes Wasserspeichungsvermögen mit mittlerem bis hohem Ertragspotenzial auf.

Das Plangebiet wird derzeit von einem Landwirt bewirtschaftet. Dieser bewirtschaftet insgesamt eine Betriebsfläche von 259 ha. Laut Planunterlagen liegt durch die beabsichtigte Gebietsentwicklung der Flächenverlust bei 3,3% der bewirtschafteten Betriebsfläche. Entsprechend einer vorliegenden Eigenerklärung des Landwirts kommt es hierdurch zu keiner wirtschaftlichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse oder Gefährdung der landwirtschaftlichen Existenz. Das Pachtverhältnis endet zum 31.07.2024. Hierzu liegt eine Verzichtserklärung des Landwirts vor. Eine weitere Nutzung der gekündigten Fläche wird durch den Landwirt nicht geltend gemacht.

Durch das o. a. Vorhaben gehen der Landwirtschaft 6,5 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche in Form von fruchtbarem Ackerland verloren. Vor allem werden die geplanten ca. 16.500 aufgeständerten Solarmodule mit einer übershirmten Fläche von ca. 41.464 m² neben der Bewirtschaftung auch die Ertragsfunktion durch Beschattung einschränken. Somit wird auch die Ernährungs- und Versorgungsfunktion der landwirtschaftlichen Fläche herabgesenkt.

Sollte es zur Umsetzung des Vorhabens kommen, ist der erforderliche Ausgleich unter Berücksichtigung des §15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit §1a Abs. 3 Satz 5 BauGB (Baugesetzbuch) umzusetzen. Maßnahmen auf nicht landwirtschaftlichen Flächen an Gewässern, im Wald oder der Ankauf von Biotopwertpunkten von bereits umgesetzten Maßnahmen werden begrüßt.

Für die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist eine zeitliche Befristung über einen Zeitraum von 40 Jahren vorgesehen. Diese wird im Bebauungsplan über eine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB unter planungsrechtlicher Festschreibung einer landwirtschaftlichen Folgenutzung geregelt. Hierdurch ist gewährleistet, dass nach Betriebsaufgabe die Fläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden kann. Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie der landwirtschaftliche Verkehr dürfen durch die Umsetzung des o. a. Vorhabens nicht eingeschränkt werden.

Zusätzlich verweisen wir auf das Positionspapier des Gebietsagrarausschusses des Main-Kinzig-Kreises zum Thema Freiflächenphotovoltaik-Anlagen.

Ansprechpartnerin: Amt 70, [REDACTED] [@mkk.de](mailto:[REDACTED]@mkk.de)

Naturschutz und Landschaftspflege

Es wird im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeirat wie folgt Stellung genommen:

Aufgrund von fehlenden Unterlagen und noch nicht bearbeiteten Inhalten im Umweltbericht (Planungsbüro Dr. Huck, Herzbachweg 75, 63571 Gelnhausen, eingereicht am 06.03.2024), inkl. des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, ist eine abschließende Stellungnahme nicht möglich, sodass derzeit Bedenken gegen die Anlage bestehen. Die Planungsunterlagen sind nach Abschluss der Bewertungen/ Ergebnissen der aktuellen Kartierungen entsprechend zu ergänzen.

Die Untere Naturschutzbehörde spricht sich grundsätzlich dafür aus, dass prioritär freie und geeignete Dachflächen (z.B. in Industriegebieten), ökologisch weniger wertvolle Konversationsflächen, verfügbare und geeignete Flächen in Industriegebieten und im Innenbereich (z.B. große Parkplätze) genutzt werden. Auch Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen sind bevorzugt für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch zu nehmen.

Wie aus der Begründung des Vorentwurfs (Teilplanänderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sonnenkraftwerk Großenhausen“) hervorgeht (Seite 16 ff.), stehen Alternativflächen im Gebiet diverse Ausschlusskriterien, z. B. „Vorranggebiet Landwirtschaft, Siedlungsgebiete oder Waldflächen“, entgegen. Die Ausweisung des hier behandelten Standortes ist aus landschafts-/ naturschutzfachlicher und ökologischer Sicht der mit dem geringsten Konfliktpotenzial. Daher ist dieser Standort aus unserer Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt der passabelste, um im FNP als Sondergebietsausweisung mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ verankert zu werden. Die Vorgaben des UVP-Gesetzes sind zu beachten.

Gemäß § 1 bzw. 1a BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen sowie entsprechender Ausgleich darzustellen. Laut Umweltbericht (Seite 25) werden lediglich die durch die Baumaßnahmen beanspruchten Flächen in Form einer naturnahen Grünlandeinsaat ausgeglichen. Die flächige, dauerhafte Bepflanzung nach Fertigstellung der Anlage (idealerweise ebenso in Form von Regiosaatgut) wird nicht aufgeführt, dies ist jedoch zwingend erforderlich, ggf. auch die Darstellung eines Pflege-/ evtl. Beweidungskonzeptes.

Der hier vorgelegte Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Beitrag enthält weder eine Bewertung bzw. Bilanzierung des zu erwartenden Eingriffs noch eine Aussage zu entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen. Wir weisen darauf hin, dass die zu bilanzierende Eingriffsfläche sich auf die gesamte Fläche innerhalb der Baugrenzen beziehen muss. Insgesamt wird die Freifläche in einer Größenordnung von 6,5 ha überplant, die entsprechend des Umweltberichts Einfluss sowohl auf Flora, Fauna und Landschaftsbild haben wird.

Aufgrund ihrer Größe, der Gestaltung und Materialverwendung führen PV-Freiflächenanlagen zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (siehe Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von 2007, S. 32). In den eingereichten Unterlagen wird die Auswirkung der Planung auf das Landschaftsbild nicht ausreichend behandelt. Das Landschaftsbild ist ein Schutzgut, welches im Zuge der Eingriffsregelung ebenfalls erfasst und bewertet werden muss. Die Landschaftsbildbeeinträchtigung ist lediglich bei nicht einsehbaren Flächen oder Flächengrößen unter 0,5 ha irrelevant. Da es sich hier um eine wesentlich größere Fläche handelt, ist eine entsprechende Zusatzbewertung vorzulegen, die ebenfalls zur Berechnung der Ausgleichsabgabe herangezogen wird. Letzteres gilt auch für die Zusatzbewertung im Zusammenhang der sich durch die Einzäunung ergebenden Barrierewirkung für Großsäuger. Ggf. ist auch die Klimawirkung zu bilanzieren.

Wir begrüßen die geplante Durchlässigkeit des die Anlage umgebenden Zauns für Klein- und Mittelsäuger. Jedoch hat der Mindestbodenabstand 0,2 m zu betragen, um die Durchlässigkeit zu

gewähren (ARGE et al. 2007). Diese Durchlässigkeit ist während des Betriebs der Anlage regelmäßig zu kontrollieren und ggf. entsprechend wiederherzustellen.

Hinsichtlich der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung könnten mittels der Kombination aus einer Einsaat von Regiosaatgut, der Einführung einer extensiven Mähweide (s. u.) und der Vergrößerung der PV-Modulabstände sowohl ökologisch als auch monetär positive Effekte erzielt werden. So ist denkbar, dass Ausgleichsflächen in ihrer Größe reduziert oder sogar komplett auf sie verzichtet werden könnte. Hintergrund sind Studien, die belegen, dass sich dadurch artenreiche Lebensräume, von denen diverse Tier- und Pflanzengruppen profitieren, etablieren. Ein wichtiges Kriterium dafür ist ausreichender Abstand der Module, um somit ausreichend Besonnung der Bodenflora zu gewährleisten. Laut Untersuchungen von Tim und Rolf Peschel (Photovoltaik und Biodiversität – Integration statt Segregation! DOI: 10.1399/NuL.2023.02.01) werden dafür mindestens 2,50 m besonnte Bereiche zur Mittagszeit als notwendig erachtet. Die Herabsetzung der in den Planungsunterlagen aufgeführten GRZ von 0,8 wäre dabei zielführend. Dies bekräftigt auch der „Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne)“ und spricht sich in seiner Selbstverpflichtung „Gute Planung“ konkret für eine GRZ von < 0,6 und einem besonnten Reihenabstand von 2,5 Metern aus - damit wirke sich der Ausbau von PV-Freilandanlagen möglichst positiv auf Umweltschutz, Landwirtschaft und Naturschutz aus Gute Planung - Best Practice für PV-Freilandanlagen (gute-solarparks.de).

Ergänzend existieren diverse Leitfäden (siehe z.B. Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks, Maßnahmensteckbriefe und Checklisten der TH Bingen), mit Hinweisen auf eine naturverträgliche und biodiversitätsfördernde Ausgestaltung von Freiflächensolaranlagen. Da Aussagen zur beabsichtigten Nutzung und Einsaat des Untergrundes innerhalb der Anlage fehlen, empfehlen wir eine Nutzung als extensive Mähweide mit entsprechenden Mahdterminen festzusetzen. Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft auch im Falle extensiver Beweidung zu reduzieren, ist auch hierzu eine Festsetzung nötig. Der Beweidungsdruck ist daher auf die natürliche Kapazität der Fläche anzupassen. Der Besatz darf 2 GVE/ha nicht überschreiten und eine Überbeweidung ist durch flexiblen Besatz der Fläche auszuschließen.

Wir empfehlen, die Planung hinsichtlich der Belegung der Fläche (Festsetzung größerer Reihenabstände, Herabsetzung der GRZ von 0,8 auf 0,6, Durchlässigkeit 0,2 m etc.) anzupassen sowie um die zukünftige Pflege (ggf. Mahd-/Beweidungskonzept) zu ergänzen.

Die beiden Ausgleichsflächen für den „Regionalen Grünzug“ passen aus unserer Sicht adäquat in das Landschaftsgefüge.

Wir empfehlen die Begrünung der Dachflächen der Betriebsgebäude und dies in die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zu übernehmen.

Zur Sicherstellung der korrekten Durchführung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen ist durch ökologische Baubegleitung zwingend erforderlich.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Verlegung von Kabeln und Stromtrassen außerhalb des Bebauungsplangebietes einer Eingriffsgenehmigung bedürfen.

Ansprechpartner: Amt 70, [REDACTED] [@mkk.de](mailto:[REDACTED]@mkk.de)

Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken. Die Errichtung des Sonnenkraftwerks hat entsprechend dem Stand der Technik so zu erfolgen, dass es zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich der Baumaßnahme kommt. Hierbei sind die AVV Baulärm und die 32. BImSchV „Maschinenlärmschutzverordnung“ zu beachten.

Ansprechpartner: Amt 70, [REDACTED]@mkk.de

Klimaschutz und Klimaanpassung

Klimaschutz und Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen über ausdrückliche Abwägungsrelevanz (§ 1 Abs. 5 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 1a und § 1a Abs. 5 i.V. mit § 2 Abs. 3 BauGB). Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird gewissen Bereichen des Klimaschutzes faktisch Rechnung getragen, da Photovoltaik als erneuerbare Energie gilt. Denn der Einsatz erneuerbarer Energien in Form von Solarnutzung (Photovoltaik) kann selbst als eine Maßnahme betrachtet werden, die geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken, da Photovoltaik zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes beiträgt.

Grundsätzlich wird jedoch im Rahmen der Anpassung an den Klimawandel, sowie der Ernährungssicherung empfohlen, Grünland- oder landwirtschaftliche Flächen keiner anderweitigen Nutzung zuzuführen, da die vorhandenen Pflanzen selbst CO₂-Speicher sind. Daher empfehlen wir PV-Freiflächenanlagen auf Grün- oder Ackerland nur, sofern keine anderweitigen, geeigneteren Möglichkeiten für Solaranlagen zur Verfügung stehen (beispielsweise PV-Überdachung von Parkplatzanlagen). Mindestens sollte jedoch eine Mehrfachnutzung der Fläche angestrebt werden, da dies der Klimaanpassung dient und natürliche Ressourcen schont. Die Doppelnutzung der Fläche kann beispielsweise durch die Nutzung von AGRI-PV bei Ackerbau oder in Kombination von extensiver, naturnaher Grünlandnutzung und Tierhaltung erreicht werden. Weitere Informationen unter:

- <https://www.ise.fraunhofer.de/de/geschaeftsfelder/photovoltaik/photovoltaische-module-und-kraftwerke/integrierte-pv/agri-photovoltaik.html>
- Peschel, T., Peschel, R. (2023): Photovoltaik und Biodiversität – Integration statt Segregation! Solarparks und das Synergiepotenzial für Förderung und Erhalt von biologischer Vielfalt. Naturschutz und Landschaftsplanung 55 (2), 18-25.
- www.mainkinzigbluehnetz.de

Ansprechpartnerin: Amt 70, [REDACTED]@mkk.de

Brandschutz

Es bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn nachfolgende Anforderungen umgesetzt werden:

1.

Der Erläuterungsbericht der Planergruppe ROB GmbH zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sonnenkraftwerk Großenhausen“ (Vorentwurf vom 09.02.2024) ist augenscheinlich in einigen Punkten noch nicht final ausformuliert (z.B. Seite 8 oben „Dieser Absatz befindet sich in Bearbeitung“). Daher kann auch unsere Stellungnahme zu diesem Vorentwurf noch nicht abschließend sein. Wir bitten um erneute Beteiligung, wenn der Erläuterungsbericht in seiner fertigen Fassung vorliegt.

2.

Die Zufahrten sind gemäß § 5, Abs. 1 HBO herzustellen, bzw. herzurichten. Die Befahrbarkeit der Zubringerwege und die Möglichkeit des Anfahrens zu den Objekten mit Feuerwehrfahrzeugen ist sicherzustellen.

3.

Zuwegungen, die einen Begegnungsverkehr aufgrund ihrer Breite nicht erlauben, sind mit einer ausreichenden Anzahl Ausweichbuchten auszustatten. Die Ausweichbuchten müssen in direkter

Sichtweite zueinander angeordnet sein, der maximal zulässige Abstand zwischen den Ausweichbuchten ist mit dem Amt für Gesundheit und Gefahrenabwehr, Frankfurter Straße 34 in 63571 Gelnhausen abzustimmen. Die Anforderungen an die Ausbildung, Größe und Belastbarkeit entsprechen den Vorgabewerten der DIN 14090. Die Ausbildung dieser Flächen hat in Abstimmung mit dem Amt für Gesundheit und Gefahrenabwehr, Frankfurter Straße 34 in 63571 Gelnhausen zu erfolgen.

4.

Im Bedarfsfall muss jederzeit ein Objektverantwortlicher oder eine von ihm beauftragte objektunterwiesene Person erreichbar sein. Die Erreichbarkeit des Objektverantwortlichen ist bei der zuständigen zentralen Leitstelle zu hinterlegen und es ist eine Infotafel mit den Kontaktdaten, von außerhalb der Einzäunung gut sichtbar, anzubringen.

5.

Um im Bedarfsfall die Sicherheit der vor Ort befindlichen Einsatzkräfte zu gewährleisten muss die Möglichkeit einer Abschaltung von betroffenen Bereichen bestehen. Die Abschaltung kann automatisch, manuell an Trafostationen selbst oder über Fernabschaltung durch eine ständig besetzte Kontrollstelle erfolgen.

6.

Gefahrenbereiche sind ausreichend auffällig mit Hinweiszeichen entsprechend den arbeitsrechtlichen Vorgaben (ASR A 1.3) zu kennzeichnen (z.B. Warnhinweis vor elektrischer Spannung). Gleichfalls sind Verbots- und Gebotsschilder im erforderlichen Umfang anzubringen.

7.

Die im Erläuterungsbericht in Kapitel 13 beschriebene objektbezogene Bereitstellung von Löschwasser ist hinsichtlich seiner Art, Menge und Lage frühzeitig mit dem Amt für Gesundheit und Gefahrenabwehr abzustimmen. Entgegen der Aussage im Erläuterungsbericht ist der Umfang des Objektschutzes für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Verfahren festzulegen.

Ansprechpartner: Amt 57, [REDACTED]@mkk.de

Denkmalpflege

Es befindet sich zwar in der mittelbaren Nachbarschaft des Vorhabens ein Bodendenkmal gem. § 2 (2) HDSchG. Dieses Denkmal befindet sich jedoch in ausreichendem Abstand zum geplanten Vorhaben. Aus diesem Grund bestehen von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde keine Bedenken gegen das Vorhaben.

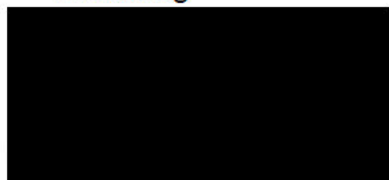
Ansprechpartner: Amt 63, [REDACTED]@mkk.de

Abfallwirtschaft

Aus Sicht der Altlastensachbearbeitung gibt es keine Bedenken. Im Plangebiet befinden sich keine uns bekannten Altablagerungen. Mit den textlichen Festsetzungen unter Ziffer E 2 „Hinweise – Altlasten“ sind wir einverstanden.

Ansprechpartner: Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, H [REDACTED]
[REDACTED] [@abfallwirtschaft-mkk.de](mailto:[REDACTED]@abfallwirtschaft-mkk.de)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlage: Positionspapier

Der Kreisausschuss

MAIN-KINZIG-KREIS · Barbarossastraße 16 - 24 · 63571 Gelnhausen

 per Mail: goerz@planergruppe-rob.de

 Planergruppe ROB
 Frau Goerz
 Am Kronberger Hang 3
 65824 Schwalbach

Hausanschrift: Barbarossastraße 16 - 24
 63571 Gelnhausen
Postanschrift: Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen
Amt/Referat: 63 Bauordnung / 63.4 Kreisentwicklung
Ansprechpartner/in: [REDACTED]
Aktenzeichen: 63.4 / 859-2024
Telefon: 06051 85-[REDACTED]

E-Mail: kreisentwicklung@mkk.de
Sprechzeiten: Mo-Fr 08:00-12:00Uhr
 Mo-Mi 13:00-15:00Uhr, Do 13:00-17:30Uhr

Gebäude/Zimmer: Gebäude C / Zimmer [REDACTED]

 Ihre Nachricht
 vom 01.03.2024

Es schreibt Ihnen

 Datum
 11.04.2024

**Bauleitplanung der Gemeinde Linsengericht
 Teiländerung des Flächennutzungsplans im Bereich „Sonnenkraftwerk Großenhausen“
 Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB**

 Sehr geehrte Damen und Herren,
 sehr geehrte Frau Goerz,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Äußerung. Für die vom Main-Kinzig-Kreis zu vertretenden Belange wird wie folgt Stellung genommen. Die markierten Abschnitte sind Bestandteil unserer Stellungnahme.

- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.
- Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)
 - a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
 - b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage.

Landwirtschaft

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen das o. a. Vorhaben.

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 6,5 ha und befindet sich im Ortsteil Großenhausen (Flur 1, Flurstücke 30, 31, 39 und 40). Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Linsengericht ist das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Sonnenkraftwerk Großenhausen“ soll ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ ausgewiesen werden.

Im Regionalplan Südhessen besteht das Plangebiet aus „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“, „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“, „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ sowie „Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten“. Mit zwei Ausgleichsflächen für den „Regionalen Grünzug“ wird dieser an anderen Stellen in der Gemarkung Linsengericht kompensiert.

Laut Landwirtschaftlichem Fachplan Südhessen (LFS) ist das Plangebiet der Gesamtwertstufe 1a (höchste Bedeutung) der fünf Feldflurfunktionen zuzuordnen. Damit haben diese Flächen eine hohe Bedeutung als Ernährungs- und Versorgungsfunktion, Einkommensfunktion, Arbeitsplatzfunktion, Erholungs- und Schutzfunktion. Das gesamte Plangebiet wird als Ackerfläche genutzt und die umliegenden Flächen sind ebenfalls durch landwirtschaftliche Nutzung sowie Grünlandnutzung gekennzeichnet. Die Böden aus mächtigem Löss weisen ein hohes Wasserspeichungsvermögen mit mittlerem bis hohem Ertragspotenzial auf.

Das Plangebiet wird derzeit von einem Landwirt bewirtschaftet. Dieser bewirtschaftet insgesamt eine Betriebsfläche von 259 ha. Laut Planunterlagen liegt durch die beabsichtigte Gebietsentwicklung der Flächenverlust bei 3,3% der bewirtschafteten Betriebsfläche. Entsprechend einer vorliegenden Eigenerklärung des Landwirts kommt es hierdurch zu keiner wirtschaftlichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse oder Gefährdung der landwirtschaftlichen Existenz. Das Pachtverhältnis endet zum 31.07.2024. Hierzu liegt eine Verzichtserklärung des Landwirts vor. Eine weitere Nutzung der gekündigten Fläche wird durch den Landwirt nicht geltend gemacht.

Durch das o. a. Vorhaben gehen der Landwirtschaft 6,5 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche in Form von fruchtbarem Ackerland verloren. Vor allem werden die geplanten ca. 16.500 aufgeständerten Solarmodule mit einer übershirmten Fläche von ca. 41.464 m² neben der Bewirtschaftung auch die Ertragsfunktion durch Beschattung einschränken. Somit wird auch die Ernährungs- und Versorgungsfunktion der landwirtschaftlichen Fläche herabgesenkt.

Sollte es zur Umsetzung des Vorhabens kommen, ist der erforderliche Ausgleich unter Berücksichtigung des §15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit §1a Abs. 3 Satz 5 BauGB (Baugesetzbuch) umzusetzen. Maßnahmen auf nicht landwirtschaftlichen Flächen an Gewässern, im Wald oder der Ankauf von Biotopwertpunkten von bereits umgesetzten Maßnahmen werden begrüßt.

Für die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist eine zeitliche Befristung über einen Zeitraum von 40 Jahren vorgesehen. Diese wird im Bebauungsplan über eine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB unter planungsrechtlicher Festschreibung einer landwirtschaftlichen Folgenutzung geregelt. Hierdurch ist gewährleistet, dass nach Betriebsaufgabe die Fläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden kann. Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie der landwirtschaftliche Verkehr dürfen durch die Umsetzung des o. a. Vorhabens nicht eingeschränkt werden.

Zusätzlich verweisen wir auf das Positionspapier des Gebietsagrarausschusses des Main-Kinzig-Kreises zum Thema Freiflächenphotovoltaik-Anlagen.

Ansprechpartnerin: Amt 70, [REDACTED] [@mkk.de](mailto:[REDACTED]@mkk.de)

Naturschutz und Landschaftspflege

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeirat zu der o.g. Planung wie folgt Stellung:

Aufgrund von fehlenden Unterlagen und noch nicht bearbeiteten Inhalten im Umweltbericht (Planungsbüro Dr. Huck, Herzbachweg 75, 63571 Gelnhausen, eingereicht am 06.03.2024), inkl.

des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, ist eine abschließende Stellungnahme nicht möglich, sodass derzeit Bedenken gegen die Anlage bestehen. Die Planungsunterlagen sind nach Abschluss der Bewertungen/ Ergebnissen der aktuellen Kartierungen entsprechend zu ergänzen.

Die Untere Naturschutzbehörde spricht sich grundsätzlich dafür aus, dass prioritär freie und geeignete Dachflächen (z.B. in Industriegebieten), ökologisch weniger wertvolle Konversationsflächen, verfügbare und geeignete Flächen in Industriegebieten und im Innenbereich (z.B. große Parkplätze) genutzt werden. Auch Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen sind bevorzugt für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch zu nehmen.

Wie aus der Begründung des Vorentwurfs (Teilplanänderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sonnenkraftwerk Großenhausen“) hervorgeht (Seite 16 ff.), stehen Alternativflächen im Gebiet diverse Ausschlusskriterien, z. B. „Vorranggebiet Landwirtschaft, Siedlungsgebiete oder Waldflächen“, entgegen. Die Ausweisung des hier behandelten Standortes ist aus landschafts-/ naturschutzfachlicher und ökologischer Sicht der mit dem geringsten Konfliktpotenzial. Daher ist dieser Standort aus unserer Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt der passabelste, um im FNP als Sondergebietsausweisung mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ verankert zu werden. Die Vorgaben des UVP-Gesetzes sind zu beachten.

Gemäß § 1 bzw. 1a BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen sowie entsprechender Ausgleich darzustellen. Laut Umweltbericht (Seite 25) werden lediglich die durch die Baumaßnahmen beanspruchten Flächen in Form einer naturnahen Grünlandeinsaat ausgeglichen. Die flächige, dauerhafte Bepflanzung nach Fertigstellung der Anlage (idealerweise ebenso in Form von Regiosaatgut) wird nicht aufgeführt, dies ist jedoch zwingend erforderlich, ggf. auch die Darstellung eines Pflege-/ evtl. Beweidungskonzeptes.

Der hier vorgelegte Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Beitrag enthält weder eine Bewertung bzw. Bilanzierung des zu erwartenden Eingriffs noch eine Aussage zu entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen. Wir weisen darauf hin, dass die zu bilanzierende Eingriffsfläche sich auf die gesamte Fläche innerhalb der Baugrenzen beziehen muss.

Insgesamt wird die Freifläche in einer Größenordnung von 6,5 ha überplant, die entsprechend des Umweltberichts Einfluss sowohl auf Flora, Fauna und Landschaftsbild haben wird.

Aufgrund ihrer Größe, der Gestaltung und Materialverwendung führen PV-Freiflächenanlagen zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (siehe Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von 2007, S. 32). In den eingereichten Unterlagen wird die Auswirkung der Planung auf das Landschaftsbild nicht ausreichend behandelt. Das Landschaftsbild ist ein Schutzgut, welches im Zuge der Eingriffsregelung ebenfalls erfasst und bewertet werden muss. Die Landschaftsbildbeeinträchtigung ist lediglich bei nicht einsehbaren Flächen oder Flächengrößen unter 0,5 ha irrelevant. Da es sich hier um eine wesentlich größere Fläche handelt, ist eine entsprechende Zusatzbewertung vorzulegen, die ebenfalls zur Berechnung der Ausgleichsabgabe herangezogen wird. Letzteres gilt auch für die Zusatzbewertung im Zusammenhang der sich durch die Einzäunung ergebenden Barrierewirkung für Großsäuger. Gegebenenfalls ist auch die Klimawirkung zu bilanzieren. Wir begrüßen die geplante Durchlässigkeit des die Anlage umgebenden Zauns für Klein- und Mittelsäuger. Jedoch hat der Mindestbodenabstand 0,2 m zu betragen, um die Durchlässigkeit zu gewähren (ARGE et al. 2007). Diese Durchlässigkeit ist während des Betriebs der Anlage regelmäßig zu kontrollieren und ggf. entsprechend wiederherzustellen.

Hinsichtlich der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung könnten mittels der Kombination aus einer Einsaat von Regiosaatgut, der Einführung einer extensiven Mähweide (s. u.) und der Vergrößerung der PV-Modulabstände sowohl ökologisch als auch monetär positive Effekte erzielt werden. So ist

denkbar, dass Ausgleichsflächen in ihrer Größe reduziert oder sogar komplett auf sie verzichtet werden könnte. Hintergrund sind Studien, die belegen, dass sich dadurch artenreiche Lebensräume, von denen diverse Tier- und Pflanzengruppen profitieren, etablieren. Ein wichtiges Kriterium dafür ist ausreichender Abstand der Module, um somit ausreichend Besonnung der Bodenflora zu gewährleisten. Laut Untersuchungen von Tim und Rolf Peschel (Photovoltaik und Biodiversität – Integration statt Segregation! DOI: 10.1399/NuL.2023.02.01) werden dafür mindestens 2,50 m besonnte Bereiche zur Mittagszeit als notwendig erachtet. Die Herabsetzung der in den Planungsunterlagen aufgeführten GRZ von 0,8 wäre dabei zielführend. Dies bekräftigt auch der „Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne)“ und spricht sich in seiner Selbstverpflichtung „Gute Planung“ konkret für eine GRZ von < 0,6 und einem besonnten Reihenabstand von 2,5 Metern aus - damit wirke sich der Ausbau von PV-Freilandanlagen möglichst positiv auf Umweltschutz, Landwirtschaft und Naturschutz aus Gute Planung - Best Practice für PV-Freilandanlagen (gute-solarparks.de).

Ergänzend existieren diverse Leitfäden (siehe z.B. Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks, Maßnahmensteckbriefe und Checklisten der TH Bingen), mit Hinweisen auf eine naturverträgliche und biodiversitätsfördernde Ausgestaltung von Freiflächensolaranlagen.

Da Aussagen zur beabsichtigten Nutzung und Einsaat des Untergrundes innerhalb der Anlage fehlen, empfehlen wir eine Nutzung als extensive Mähweide mit entsprechenden Mahdterminen festzusetzen. Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft auch im Falle extensiver Beweidung zu reduzieren, ist auch hierzu eine Festsetzung nötig. Der Beweidungsdruck ist daher auf die natürliche Kapazität der Fläche anzupassen. Der Besatz darf 2 GVE/ha nicht überschreiten und eine Überbeweidung ist durch flexiblen Besatz der Fläche auszuschließen.

Wir empfehlen, die Planung hinsichtlich der Belegung der Fläche (Festsetzung größerer Reihenabstände, Herabsetzung der GRZ von 0,8 auf 0,6, Durchlässigkeit 0,2 m etc.) anzupassen sowie um die zukünftige Pflege (ggf. Mahd-/Beweidungskonzept) zu ergänzen.

Die beiden Ausgleichsflächen für den „Regionalen Grünzug“ passen aus unserer Sicht adäquat in das Landschaftsgefüge. Wir empfehlen die Begrünung der Dachflächen der Betriebsgebäude und dies in die bauordnungs-rechtlichen Festsetzungen zu übernehmen. Zur Sicherstellung der korrekten Durchführung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen ist durch ökologische Baubegleitung zwingend erforderlich. Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Verlegung von Kabeln und Stromtrassen außerhalb des Bebauungsplangebietes einer Eingriffsgenehmigung bedürfen.

Ansprechpartner: Amt 70, [REDACTED] [@mkk.de](mailto:[REDACTED]@mkk.de)

Immissionsschutz und Wasser- und Bodenschutz

Keine Bedenken.

Klimaschutz und Klimaanpassung

Klimaschutz und Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen über ausdrückliche Abwägungsrelevanz (§ 1 Abs. 5 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 1a und § 1a Abs. 5 i.V. mit § 2 Abs. 3 BauGB). Da es sich vorliegend um einen geplanten Solarpark handelt, wird gewissen Bereichen des Klimaschutzes faktisch dennoch Rechnung getragen, da Photovoltaik als erneuerbare Energie gilt. Grundsätzlich wird jedoch im Rahmen der Anpassung an den Klimawandel empfohlen, Grünland- oder landwirtschaftliche Flächen keiner anderweitigen Nutzung zuzuführen, da die vorhandenen Pflanzen selbst CO₂-Speicher sind. Daher empfehlen wir PV-Freiflächenanlagen auf Grün- oder Ackerland nur, sofern

keine anderweitigen, geeigneteren Möglichkeiten für Solaranlagen zur Verfügung stehen (beispielsweise PV-Überdachung von Parkplatzanlagen).

Ansprechpartnerin: Amt 70, [REDACTED]@mkk.de

Brandschutz

Keine Bedenken.

Abfallwirtschaft

Keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Der Gebietsagrarausschuss

MAIN-KINZIG-KREIS · Barbarossastraße 16 - 24 · 63571 Gelnhausen

Hausanschrift: Barbarossastraße 16 - 24
63571 Gelnhausen
Postanschrift: Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen
Amt/Referat: Amt für Umwelt, Naturschutz und ländl. Raum
Ansprechpartner/in: [REDACTED]
Aktenzeichen: Amt 70.2 - GAA 2022
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Sprechzeiten: Mo-Fr 08:00-12:00Uhr
Mo-Do 13:00-15:00 Uhr
Gebäude/Zimmer: 6. Etage, Zimmer [REDACTED]

Ihre Nachricht vom

Es schreibt Ihnen

Datum:

Positionspapier des Gebietsagrarausschusses im Main-Kinzig-Kreis zum Thema Freiflächenphotovoltaikanlagen

Bedingt durch die Energiewende und den damit verbundenen Ausbau erneuerbaren Energien, gehen der Landwirtschaft insbesondere durch Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht nur wertvolle Flächen sondern häufig auch die damit verbundene Wertschöpfung verloren.

Insgesamt erkennt der Gebietsagrarausschuss des Main-Kinzig-Kreises zwar an, dass auch die Landwirtschaft ihren Beitrag zur Energiewende leisten muss, sieht jedoch die Nutzung landwirtschaftlicher Fläche hier nicht an Priorität eins.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen haben gemäß Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen eine Bedeutung als Ernährungs- und Versorgungsfunktion, Einkommensfunktion, Arbeitsplatzfunktion, Erholungs- und Schutzfunktion.

Durch die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wird bestehendes Ackerland oder Grünland in extensives Grünland umgewandelt. Durch diese extensive Bewirtschaftungsform und die Beschattung der Solarmodule wird die Ertragsfunktion erheblich eingeschränkt und die Ernährungs- und Versorgungsfunktion der landwirtschaftlichen Flächen massiv eingeschränkt. Gerade vor dem Hintergrund der aktuell stetig steigenden Nahrungsmittelpreise und weltweit zu erwartenden Versorgungsengpässen kann dies aus unserer Sicht nicht der richtige Weg sein. Zumal Alternativen durchaus zur Verfügung stehen.

Eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf Ackerland stellt somit zweifelslos eine Nutzungskonkurrenz zur Lebensmittelproduktion dar und wird daher seitens des Gebietsagrarausschusses abgelehnt.

Im Fall einer Planung einer Anlage auf Grünland sollte die Bodenwertigkeit Berücksichtigung finden. Hierfür können nur Flächen mit einem sehr geringen Wert für die landwirtschaftliche Produktion infrage kommen. Dies sind Flächen mit sehr geringem Ertragspotenzial und Flächen, welche in ihrer Lage und ihrem Zuschnitt für die Landwirtschaft als ungünstig zu bewerten sind. Die Selektion dieser

Flächen sowie die Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sollten die Kommunen idealerweise mit den Landwirten und Jagdpächtern vor Ort in Zusammenarbeit mit den Landwirtschaftsbehörden und der landwirtschaftlichen Berufsstandvertretung erfolgen.

Nach Rückbau der Photovoltaikanlagen ist die gesamte Fläche wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen und in eine vollständige landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen.

Bevor jedoch landwirtschaftliche Flächen gemäß Regionalplan Südhessen im „Vorranggebiet Landwirtschaft“ zur Erreichung des Energiezieles beansprucht werden, sollten zuerst Alternativen geprüft werden. Dazu zählen unter anderem die Planung und der Bau von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, Lärmschutzanlagen, Deponien oder Kiesabbauf Flächen im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen. Entsprechende Auflagen sollten zukünftig Standard in der Neuaufstellung von Bebauungsplänen sein und werden. Dabei sehen wir sowohl in der Ausweisung von Neubaugebieten, als auch in Bestandsgebieten noch große Potentiale im Rahmen der Neuaufstellungen.

Im Sachlichen Teilplan Erneuerbarer Energien des Regionalplans Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplans für das Gebiet des Regionalverbandes Frankfurt-Rhein-Main wird ausgeführt, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen nur nachrangig in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft errichtet werden sollen, soweit in der Region die Bereiche Deponien, Hallen und die sonstigen geeigneten Brachen ausgeschöpft sind. Nach unserer Ansicht gibt es hier noch ausreichend Potential an ungenutzter Fläche, insbesondere Dachflächen, welche vorrangig in Anspruch genommen werden sollten. Diese Flächen sind größtenteils bereits versiegelt und zudem häufig in Reichweite entsprechender Infrastruktur, so dass zusätzliche Kabeltrassen, über weite Entfernungen entfallen und somit der Eingriff auch diesbezüglich minimiert wird. Auch neuere Entwicklungen, wie Fassadenflächen oder die Überdachung von großen Parkplatzflächen sollten hier stärker in den Focus genommen werden.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Diese Flächen gehen der Nahrungsmittelproduktion und auch der Erholungsfunktion, wenn auch nicht dauerhaft, so doch über einen langen Zeitraum verloren.

Agriphotovoltaikanlagen können in Nischen, wie dem Anbau von Sonderkulturen oder dem Obstbau eine Lösung sein. Da sich unter ihnen der Schutz der angebauten Kulturen mit der Stromerzeugung kombinieren lässt. In Flächenkulturen wie zum Beispiel dem Getreideanbau lässt sich eine praxisnahe Nutzung bisher jedoch kaum wirtschaftlich realisieren.

Die Lebensmittelproduktion sollte auf landwirtschaftlichen Flächen unbedingte Priorität haben. Die Sicherstellung unserer Nahrung dient dem Wohl der Allgemeinheit und steht gleichzeitig für kurze und nachhaltige Transportwege vor Ort.

Auch wenn einer Energiewende in diesem Ausmaß nicht gänzlich ohne die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche funktionieren wird, erwartet der GAA dennoch, dass dies gelenkter, optimaler Weise in einem festgelegten Rahmen, passiert und die Beteiligten vor Ort idealerweise in die Entscheidungen einbezogen werden. Denn nicht immer, ist der einfachste Weg der Beste und die Inanspruchnahme von Ackerböden und Weideflächen sollte immer das letzte Mittel der Wahl sein.

Der Gebietsagrarausschuss sieht zudem in den einzelnen Kommunen durchaus noch andere Potentiale, sei es auf Parkplätzen, auf öffentlichen Gebäuden, an Fassaden oder im Rahmen der Neuaufstellung von Bebauungsplänen. Erst wenn die Kommunen diese bereits vorhandenen und brachliegenden Potentiale ausgenutzt haben, sollte überhaupt über die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche nachgedacht werden. Ein weiterer Vorteil solcher dezentraler Erzeugung ist eine mögliche Nutzung direkt vor Ort und eine bessere Verträglichkeit für das vorhandene Stromnetz.

Daher nochmals die abschließende Forderung erst außerhalb der Landwirtschaft nach geeigneten Flächen zu suchen und erst wenn diese ausgeschöpft sind, gemeinsam mit der Landwirtschaft weitere Potentiale zu diskutieren.

Kreiswerke Main-Kinzig GmbH • Postfach 14 40 • 63554 Gelnhausen

Planergruppe ROB GmbH
Architekten + Stadtplaner
Am Kronberger Hang 3
65824 Schwalbach am Taunus

Netze

Unser Zeichen: N/UeL
Telefon: 06051 84-
Telefax: 06051 84-
E-Mail: netz.sekretariat@kreiswerke-main-kinzig.de
Datei: Linsengericht-Großenhausen, Sonnenkraftwerk Großenhausen.docx

Ihre Nachricht vom: 21.03.2024
Ihr Zeichen:

Datum: 28. März 2024

Bauleitplanung der Gemeinde Linsengericht; vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sonnenkraftwerk Großenhausen" sowie Teiländerung des Flächennutzungsplans

**Anfrage wegen Ver- und Entsorgungsanlagen
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Goerz,

wir haben die Unterlagen geprüft und können Ihnen mitteilen, dass seitens der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme bestehen.

Es ist eine 20 kV-Übergabestation als begehbare Stationsgebäude inkl. Schutz und Leittechnik (FWT) auszuführen. Die Detailauslegung ist mit Kreiswerke Main-Kinzig GmbH Abteilung Stromnetze abzustimmen.

Kontaktdaten

@kreiswerke-main-kinzig.de

24-Stunden-Notruf: Strom 06051 84-296 | Trinkwasser 06051 84-297

Beauftragte Tiefbauunternehmen sind verpflichtet, bei Erd- und Tiefbauarbeiten im öffentlichen Bereich vor Beginn der Arbeiten von den Versorgungsträgern Planauskünfte einzuholen. Die elektronische Planauskunft der Kreiswerke Main-Kinzig ist online über <https://planauskunft.kwmk-netz.de> erhältlich. Diese Unterlagen sind auf der Baustelle vorzuhalten und die bauausführenden Mitarbeiter entsprechend einzuweisen.

In der Nähe von Versorgungsleitungen und -kabeln ist besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit geboten. Beschädigungen von Leitungen und Kabeln führen nicht nur zu vermeidbaren Kosten, sondern können auch die Gefährdung von Personen zur Folge haben.

Freundliche Grüße

Kreiswerke Main-Kinzig GmbH



24-Stunden-Notruf: Strom 06051 84-296 | Trinkwasser 06051 84-297

Landesamt für Denkmalpflege Hessen Schloss Biebrich 65203 Wiesbaden

Planergruppe ROB GmbH
Architekten & Stadtplaner
Am Kronberger Hang 3

65824 Schwalbach/Taunus

Aktenzeichen

Bearbeiter/in

Durchwahl

Fax

E-Mail

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum

██████████

(0611) 6906-████

(0611) 6906-████

██████████@lfd-hessen.de

29.02.2024

27.03.2024

**Bauleitplanung der Gemeinde Linsengericht
vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sonnenkraftwerk Großenhausen“ sowie Teilän-
derung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans „Sonnen-
kraftwerk Großenhausen“,
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 (1) BauGB**

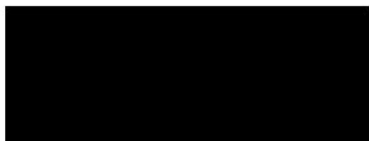
Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den vorgesehenen Bebauungsplan mit Flächennutzungsplanänderung werden sei-
tens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche
vorgebracht.

Die Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 HDSchG sind korrekt.

**Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentli-
chen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine ge-
sonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Bau-
denkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.**

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



██████████
Bezirksarchäologe

An den Vorstand
der Gemeinde Linsengericht
Amtshofstr. 1

63589 Linsengericht

08.04.2024

Bauleitplanung der Gemeinde Linsengericht, vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sonnenkraftwerk Großenhausen" sowie Teiländerung des Flächennutzungsplans, hier: Frühzeitige Beteiligung nach § 4(1) BauGB

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Vorhaben geben wir folgende Stellungnahme ab:

Der geplante Solarpark muss einen Mehrwert für den Naturschutz gewährleisten. Bei der Einrichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage sollten wenigstens zehn Prozent der Gesamtfläche, besser noch fünfzehn Prozent, derart gestaltet sein, dass sich ohne kostenintensive Maßnahmen unsere nachstehend aufgeführten Forderungen problemlos umsetzen lassen:

Bei der Ausgestaltung des Solarparks sollte ein Reihenabstand zwischen den Modulen von mindestens drei Metern eingehalten werden: Ausreichende Besonnung!

Damit eine ausreichende Belichtung gewährleistet und damit eine dem Standort entsprechende Vegetationsbedeckung auch unterhalb der Module möglich ist, sollte ein Mindestbodenabstand der Unterkante der Modultische von mindestens 80 Zentimetern eingehalten werden.

Zwischen und seitlich der Module sind Blühstreifen zur Förderung der Insektenfauna anzulegen, die entweder im passenden Turnus gemäht oder zu bestimmten Zeitpunkten durch extensive Schaf- und/oder Ziegenbeweidung gepflegt werden (Umsetzung eines Mahd- oder Beweidungsmanagements).

Bei der Einsaat ist regionales Wildpflanzen-Saatgut nach § 40 (1) Bundesnaturschutzgesetz vorgeschrieben.

Anlegen von Gräben und Tümpeln ohne Wasserabfluss; dabei sollte das Niederschlagswasser nicht von der Fläche abfließen können - Begründung: Hochwasserschutz, Förderung der Grundwasserbildung und unter günstigen Bedingungen Entstehung von Laichgewässern.

Anlage von Sommer- und Winterquartieren für Amphibien, Reptilien und Insekten in Form von Steinhäufen und Holzhügeln.

Verzicht auf die Anwendung von Pestiziden auf dem gesamten Areal.

Die vorhandenen Heckenzüge müssen erhalten bleiben - wichtige Biotope für die hier vorkommenden Vogelarten: Goldammer, Feldlerche, Heckenbraunelle, Feldsperling, Rotkehlchen, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke.

Für die stark gefährdete Feldlerche sollten "Feldlerchenfenster" angelegt werden.

Die Hecken sind Lebensraum und Rückzugsorte für Kleinsäuger (Igel, Mauswiesel), Amphibien und Reptilien.

Bei Neuanpflanzungen sind ausschließlich heimische Arten zu verwenden.

Hinsichtlich der Arealeinzäunung bedarf es einer Abwägung verschiedener Gesichtspunkte. Hierzu gehören Zaunhöhe, Zaundurchlässigkeit und Zaunstabilität, so dass die Prädation durch Wildschwein, Fuchs etc. keinen großartig limitierenden Faktor mehr darstellt.

Für die Durchlässigkeit der Umzäunung für Kleinsäuger sind ein ausreichender Bodenabstand oder 20 Zentimeter breite/hohe Zaunmaschen über dem Boden notwendig. Der Einsatz von Stacheldraht ist zu vermeiden, insbesondere im bodennahen Bereich.

Entlang der Einzäunung sollten Staudensäume von mindestens drei Metern Breite oder naturnah gestaltete Hecken von mindestens sechs Metern vorgesehen werden.

Derart installierte Anlagen können unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen und aus arten- und naturschutzfachlicher Sicht eine sogenannte Win-Win-Situation darstellen.

Weitere Informationen und einen umfassenden Kriterienkatalog können Sie dem Positionspapier unseres Bundesverbandes unter www.NABU.de/Solarparks entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]

1. Vors. NABU Linsengericht-Großenhausen

[Redacted]

[Redacted]



Regierungspräsidium Darmstadt · 64278 Darmstadt

Gemeindevorstand
der Gemeinde Linsengericht
Amthofstraße 1
63589 Linsengericht

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.09/5-2024/1**
Dokument-Nr.: **2024/535857**
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 01.03.2024
Ihr Ansprechpartner: [REDACTED]
Zimmernummer: [REDACTED]
Telefon/ Fax: +49 (6151) 12 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@rpda.hessen.de
Datum: 22.04.2024

**Bauleitplanung der Gemeinde Linsengericht
Bebauungsplanentwurf „Sonnenkraftwerk Großenhausen“ sowie die Änderung
des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Schreiben des Planungsbüros vom 01.03.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB meine koordinierte Stellungnahme. Sollten Sie Fragen haben, stehe ich zu deren Beantwortung gerne zur Verfügung.

A. Beabsichtigte Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Gemeinde die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen.

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von rund 6,5 ha.

B. Stellungnahme

I. Abteilung III Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der **Raumordnung** wie folgt Stellung:

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



1. Dezernat III 31.1 – Regionalplanung und Dezernat III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen

Das Vorhaben „Sonnenkraftwerk Großenhausen“ mit einer Gesamtgröße von ca. 6,5 ha liegt vollständig im „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ und „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“. Weiterhin wird die Fläche vollständig vom „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ und vom „Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten“ überlagert, gemäß den Ausweisungen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010.

Das Planvorhaben ist, aufgrund seiner Größe und seiner Auswirkungen, raumbedeutsam.

Freiflächenphotovoltaik kann mit dem **Ziel Z4.3-2** „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ vereinbar sein, wenn die Funktionen des Regionalen Grünzugs erhalten bleiben (Wege- und Erholung bleiben erhalten, Grünfläche wird angelegt und erhalten, Biodiversität wird bestätigt). Der Regionale Grünzug bräuchte dann auch nicht kompensiert werden. Diese Belange sind in den Antragsunterlagen abzuhandeln.

Sofern nachvollziehbar dargelegt wird, dass die Funktionen des Regionalen Grünzugs erhalten bleiben, liegt kein Verstoß gegen Ziel Z4.3-2 „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 vor und das Vorhaben kann als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten. In diesem Fall wäre kein Zielabweichungsverfahren notwendig, andernfalls ist eine Abweichung vom Ziel Z4.3-2 zu beantragen. Entsprechend ist Kapitel „F 3. 3.1 Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010“ der Vorentwürfe zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie der Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sonnenkraftwerk Großenhausen“ anzupassen.

Vorgesehen ist ferner die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ außerhalb eines festgelegten „Vorranggebiets Siedlung“, womit gegen **Ziel Z3.4.1-3** des Regionalplans Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplans 2010 verstoßen wird. Allerdings wurde Ziel Z3.4.1-3 des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 durch die Regelungen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien 2019 konkretisiert. Gemäß Grundsatz G3.4.1-3 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien 2019 sind gerade Vorranggebiete Siedlung für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächen- und Solarthermieanlagen ungeeignet. Zwar stellen Freiflächen-Photovoltaikanlagen zweifelsohne bauliche Anlagen im Sinne des § 29 BauGB dar. Auch wenn es daher eher fernliegt, sie dem Freiraum zuzuordnen, halten sie andererseits auch einem Vergleich mit Bauflächen und -gebieten, die die festgelegten Vorranggebiete Siedlung prägen, nicht stand. Auch wenn

nicht verkannt wird, dass Grundsätze der Raumordnung nicht dazu geeignet sind, festgelegte Ziele zu ändern, kann Ziel Z3.4.1-3 des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 dahingehend ausgelegt (teleologisch reduziert) werden, dass die Regelungen keine Anwendung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen findet, wenn kein weiterer Zielverstoß in Rede steht, weil die Planung in festgelegten Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft erfolgt. In diesem Fall wird die Planung als den Zielen der Raumordnung angepasst angesehen. Dies entspricht dem Grundsatz G3.4.1-5 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien 2019, wonach Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft – neben Deponien – grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sind.

Sofern die Funktionen des Regionalen Grünzugs erhalten bleiben, liegt formal ausschließlich ein Zielverstoß gegen Z3.4.1-3 des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 vor und somit steht es im Rahmen einer eigenen Risikoeinschätzung frei, sich für oder gegen einen Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens zu entschließen.

Die Vereinbarkeit mit dem Ziel Z4.3-2 „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ ist beim Dezernat III 31.1 nachzuweisen. Der Nachweis ist noch nicht erfolgt und ist abzuwarten. Ich verweise auf die laufende Abstimmung und dessen Ergebnis.

Die benannten **regionalplanerischen Grundsätze** G10.1-11 „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“, G.4.6-3 „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ und G9.1-2 „Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten“ sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Das Vorhaben, ist aufgrund seiner Größe und Auswirkungen regionalplanerisch raumbedeutsam. Auf die parallel laufende Abstimmung und dessen Ausgang wurde verwiesen.

II. Abteilung IV/F Umwelt Frankfurt

Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Umwelt Frankfurt - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen im Hinblick auf die Unterlagen zum **Bebauungsplanverfahren** folgendes mit:

1. Dezernat IV/F 41.1 Grundwasser

Es bestehen keine Bedenken aus wasserrechtlicher Sicht.

2. Dezernat IV/F 41.2 – Oberflächengewässer

Aus der Sicht des Dezernates 41.2 bestehen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sonnenkraftwerk Großenhausen“ in der Gemarkung Großenhausen der Gemeinde Linsengericht keine Bedenken.

3. Dezernat IV/F 41.3 Abwasser, Gewässergüte

Bei dem Vorhaben handelt es um die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das „Sonnenkraftwerk Großenhausen“. Es sollen ca. 6,5 ha Fläche für die Errichtung eines Solarparks in Großenhausen, Gemarkung Linsengericht, Flur 1, Flurstücke 30, 31, 38 (tw.), 39 und 40 ausgewiesen werden. Gegenüber dem Vorhaben bestehen keine generellen Bedenken.

Hinweis: Sollte Niederschlagswasser gesammelt und gezielt abgeleitet bzw. versickert werden ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beantragen.

4. Dezernat IV/F 41.5 Bodenschutz

a. Nachsorgender Bodenschutz

In der Altflächendatei des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) in der Altstandorte, Altlasten, schädliche Bodenveränderungen und Grundwasserschadensfälle erfasst werden, liegen keine Eintragungen für das Planungsgebiet vor. Außerdem führt das Dezernat dort zurzeit keine laufenden Verfahren durch. Insofern liegen zurzeit keine konkreten Erkenntnisse auf vorhandene Bodenbelastungen vor.

Sofern aus anderen Informationsquellen (z.B. Kenntnisse der früheren Nutzung, Luftbilder und Karten aus anderen Archiven, Hinweise aus der Bevölkerung u.s.w.) Erkenntnisse über Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen bekannt sind, die eine Beeinträchtigung der baulichen Nutzung ergeben könnten, so hat der Träger der Bauleitplanung die Art, das Ausmaß sowie das Gefährdungspotenzial aufzuklären sowie etwaige Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen festzulegen. Dabei sind die inhaltlichen Regelungen des nachfolgenden Erlasses zu beachten:

„Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (Staatsanzeiger 19/2002 S. 1753).

Werden bei der weiteren Planung Erkenntnisse über schädliche Bodenveränderungen gewonnen, sind diese dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5 – Bodenschutz mitzuteilen. Ich bitte um Korrektur des Hinweises unter Punkt 2 „Altlasten“. Das zuständige Regierungspräsidium lautet Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.5.

b. Vorsorgender Bodenschutz

Aufgrund der zeitlichen Begrenzung des Vorhabens und der insgesamt geringen Bodeneingriffe ist der vorsorgende Bodenschutz wenig betroffen.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß BBodSchG sind Bodenverdichtungen im Zuge der Errichtung der PV-Anlage durch die Baugeräte (Rammen, Bagger) zu vermeiden.

Nach dem vollständigen Rückbau der Photovoltaikanlage ist dafür zu sorgen, dass der ursprüngliche Zustand des Bodens soweit möglich wiederhergestellt wird.

Das Hessische Altlasten- und Bodenschutzgesetz – HAltBodSchG – gibt auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes mit § 1 als öffentlich-rechtliche Ziele der Vorsorge folgendes vor:

- Die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
- den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,
- einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung auf das notwendige Maß.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind diese Vorgaben in ausreichendem Maße zu würdigen und abzuwägen. In den vorliegenden Unterlagen fehlen bisher entsprechende Aussagen und Bewertungen bei den folgenden Punkten:

Punkt 13, 14, 15 und 16 des Umweltberichtes befindet sich in Bearbeitung und wurde deshalb nicht bewertet.

Eine unangepasste Bewirtschaftung kann auf erosionsgefährdeten landwirtschaftlich genutzten Flächen zu signifikanter Bodenerosion und somit zu schädlichen Bodenveränderungen führen. Der durch Wassererosion abgeschwemmte Boden kann erheblichen Schaden auf angrenzenden Flurstücken verursachen.

Gemäß BodenViewer Hessen des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) wird die Erosionsgefährdung im Planungsgebiet als „extrem hoch“ und auf den angrenzenden Flächen als „sehr hoch“ eingestuft. Bei der Planung ist die Erosionsgefährdung zu berücksichtigen.

Auf die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ des hessischen Umweltministeriums vom

Februar 2011 und auf die Möglichkeit, über den Bodenvierer des HLNUG weitere Informationen zu erhalten, wird verwiesen.

5. Dezernat IV/F 42.1 – Abfallwirtschaft Ost

Gegen das Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht anhand der vorgelegten Unterlagen keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte folgenden Hinweis zu beachten:

Hinweis:

Mit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zum 01. August 2023 gelten für mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) die in der ErsatzbaustoffV genannten Materialwerte (Grenzwerte- und Orientierungswerte). Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-Mitteilung 20) sind damit abgelöst.

Nicht berührte Anforderungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“, Stand: 01. September 2018 der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel sind weiterhin zu beachten. Das Merkblatt ist unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/abfall/bau-und-gewerbeabfall/bodenmaterial-und-bauschutt> zu erhalten.

Gemäß § 21 ErsatzbaustoffV kann auf Antrag des Bauherrn oder des Verwenders das zuständige Abfalldezernat des Regierungspräsidiums im Einzelfall:

- Einbauweisen zulassen, die nicht in Anlage 2 oder 3 aufgeführt sind,
- Die Verwertung von Stoffen oder Materialklassen, die nicht in der Ersatzbaustoffverordnung geregelt sind, in technischen Bauwerken zulassen,

sofern eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 22 ErsatzbaustoffV ist der Einbau bestimmter MEB oder deren Gemische ab einem vorgesehenen Einbaugesamtvolumen von mindestens 250 Kubikmetern (m³) sowie der Einbau bestimmter MEB in Wasserschutzgebieten / Heilquellenschutzgebieten vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch dem örtlich zuständigen Abfalldezernat des Regierungspräsidiums vom Verwender anzuzeigen.

6. Dezernat IV/F 43.1 – Immissionsschutz (Energie, Lärmschutz, EMF)

Zur Beurteilung der Blendwirkungen der geplanten Photovoltaikfreiflächenanlage auf die Nachbarschaft wurde die Kurzstellungnahme der IBT 4 Light GmbH vorgelegt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei Ausführung der PV-Anlage nach dem vorgelegten Konzept und bei Realisierung der vorgesehenen Ausrichtung der Modulreihen keine störenden oder unzumutbaren, den Verkehr auf der vorbeiführenden Kreisstraße K896 oder

die südlich liegende Wohnbebauung von Großenhausen beeinträchtigenden Blendwirkungen zu erwarten sind.

Sollten sich nach Konkretisierung der Planung Abweichungen zu den berücksichtigten Parametern (z. B. veränderte Modulanordnungen, andere Reihenabstände, andere Bauhöhen usw.) ergeben, sollte im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der Sachverhalt hinsichtlich der Blendwirkungen ggf. neu geprüft werden.

Für die Niederfrequenzanlagen im Sinne der 26. BImSchV Sollten innerhalb des Plangebiets sollte nachgewiesen und sichergestellt werden, dass die Anforderungen der 26. BImSchV (u. a. Einhaltung der Grenzwerte, Einhaltung des Minimierungsgebotes) erfüllt werden.

Allgemein:

Sobald der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich geworden ist, wird um Übersendung einer digitalen Ausfertigung in der bekannt gemachten Fassung an das Regierungspräsidium Darmstadt,

Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, mit folgendem Funktionspostfach: komabwasser-ffm@rpd.hessen.de gebeten.

III. Abteilung IV/Wi Umwelt Wiesbaden

1. Dezernat IV/Wi 44 – Bergaufsicht

Auf der Grundlage einer unvollständigen Datengrundlage teilt das Dezernat **Bergaufsicht** folgendes mit:

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne;

Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern.

Die Stellungnahme basiert daher *hinsichtlich des Altbergbaus* auf einer unvollständigen Datenbasis.

Anhand dieser Datengrundlage wird zu den Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Laut KRS 25 wird der Bereich der Planvorhaben von einem Gebiet oberflächennaher Lagerstätten (GoL) überdeckt, (Krs.-Nr.: 985 - Rohstoff: Sand). Im Regionalplan Südhessen wird diese Fläche auch als Vorbehaltsgebiet zur Rohstoffsicherung ausgewiesen.

Diese Fläche steht einer anderweitigen zwischenzeitlichen Ausweisung oder Nutzung grundsätzlich nicht entgegen. Im Sinne der Rohstoffsicherung und des Lagerstätten-schutzes verweise ich jedoch auf § 48 Abs. 1 BBergG, wonach dafür zu sorgen ist, dass ein künftiger Abbau des anstehenden Bodenschatzes so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

Der Bergaufsicht liegt derzeit kein Antrag auf einen Betriebsplan für Gewinnungstätigkeiten vor.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich.

Bergbauberechtigungen/Altbergbau: Das Plangebiet wurde in der Vergangenheit von auf Eisen und Kupfer verliehenem Bergwerkseigentum überdeckt, laut den hierzu vorliegenden Unterlagen hat dort aber kein bergbaulicher Betrieb stattgefunden.

Hinsichtlich der bergrechtlichen Belange liegen keine Sachverhalte vor, die den Planvorhaben entgegenstehen.

Für Informationen bezüglich eventueller Einschränkungen durch die Vorbehaltsfläche ist das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) zuständig. Hinweise, Empfehlungen und Anregungen zum Vorhaben sowie zum Umfang und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB habe ich im Rahmen meiner Zuständigkeit nicht zu geben.

IV. Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz

1. Dezernat V 51.1 - Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz

- Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 6,4 ha und ist im Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“, „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“, „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ sowie „Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten“ ausgewiesen.

- Laut Antragsunterlagen werde das Gebiet derzeit von einem landwirtschaftlichen Betrieb mit ca. 200 ha Betriebsfläche bewirtschaftet. Durch die beabsichtigte Gebietsentwicklung würde es zu einem Flächenverlust in Höhe von 3,3 % der bewirtschafteten Betriebsfläche kommen. Entsprechend einer dem Planungsbüro vorliegenden Eigenerklärung des Landwirts komme es dadurch zu keiner wirtschaftlichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse oder Gefährdung der landwirtschaftlichen Existenz.
- Die Fläche wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Aus Sicht der Oberen Landwirtschaftsbehörde werden Grünlandstandorte gegenüber Ackerstandorten für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen bevorzugt.
- Laut Antragsunterlagen erfülle im Ergebnis der Alternativenprüfung allein die projektierte Fläche die sich aus den benannten Prüfkriterien ergebenden Anforderungen und ist als Vorzugsvariante zu betrachten. Neben ihrer topographischen Beschaffenheit und zusammenhängenden Flächengröße weise das Plangebiet für eine zeitnahe Umsetzung des Vorhabens günstige Eigentumsverhältnisse auf. Schließlich begünstige auch der sehr geringe Bewuchs auf der Fläche die dortige Installierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage.
- Das Plangebiet wird gegenwärtig durch landwirtschaftliche Nutzungsstrukturen geprägt, wobei es sich um hochwertige landwirtschaftliche Flächen handelt, die im „Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen“ (aktuelle Fortschreibung 2021) in der Einstufung 1a (höchste Wertigkeit) der fünf Feldflurfunktionen aufgeführt sind. Damit haben diese Flächen eine hohe Bedeutung als Ernährungs- und Versorgungsfunktion, Einkommensfunktion, Arbeitsplatzfunktion, Erholungs- und Schutzfunktion.
- Eventuelle notwendige Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach naturschutzrechtlichen Belangen haben entsprechend § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme die agrarstrukturellen Belange zu berücksichtigen. Aus Sicht der Oberen Landwirtschaftsbehörde werden Maßnahmen an Gewässern, im Wald oder der Ankauf von Biotopwertpunkten von bereits umgesetzten Maßnahmen gegenüber der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere denen mit besonders guten Böden, bevorzugt. Hierzu können erforderlichenfalls auch externe Ökokonten anderer Kommunen, des Landesbetriebs Hessen Forst oder der Hessischen Landgesellschaft (HLG) genutzt werden.

- Müssen landwirtschaftliche Flächen aufgrund der rechtlichen Vorgaben für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach artenschutzrechtlichen Belangen herangezogen werden, sollte dies aus landwirtschaftlicher Sicht unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung vor Ort und unter Absprache mit dem Besitzer erfolgen.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplans **Bedenken.**

2. Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren)

Durch das Bauvorhaben und FNP-Änderung ist kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft betroffen, auch kein ausgewiesenes oder geplantes Schutzgebiet nach Naturschutzrecht. Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ liegt in ca. 50 m Entfernung und wird nicht berührt. An das Plangebiet grenzt eine Streuobstwiese an, die dem gesetzlichen Schutz nach § 25 HeNatG unterliegt und durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden darf.

Die 6,5 ha große Fläche für den geplanten Solarpark überlagert landwirtschaftlich genutzte Flächen, die als freie Feldflur einen wertvollen potenziellen Lebensraum für gefährdete Offenlandarten wie z.B. Feldlerche oder Rebhuhn darstellt. Gerade Feldvogelarten der offenen Agrarfläche hatten in den letzten Jahrzehnten einen erheblichen Bestandsverlust zu verzeichnen. Im Falle der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gehen diese essentiellen Habitate für diese Arten aufgrund der veränderten Lebensraumstruktur i.d.R. verloren. Um sicherzustellen, dass dem Vorhaben keine unüberwindbaren Hindernisse durch den besonderen Artenschutz i. S. d. § 44 BNatSchG entgegenstehen, ist im weiteren Planverfahren eine faunistische Kartierung im Bereich der geplanten Bebauung samt angrenzender Flächen sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Hier sind die artenschutzrechtlichen Folgen zu ermitteln und die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich verbindlich festzulegen. Aufgrund der Bodenverhältnisse und der historischen Verbreitung sollte auch das Vorkommen des Feldhamsters überprüft werden.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass im Dezember 2023 eine neue rote Liste der hessischen Brutvogelarten mit neuen Erhaltungszuständen herausgegeben wurde (siehe https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/Rote_Listen/HLNUG_RL_Brutvoegel_innen_231220_Web.pdf). Diese ist als Grundlage für die Artenschutzprüfung heranzuziehen.

Bei der naturschutzrechtlichen Bilanzierung ist auch der Eingriff in das Landschaftsbild zu berücksichtigen und ggf. aufgrund der Größe der Fläche und Einsehbarkeit eine Zusatzbewertung vorzunehmen. Zu den erforderlichen Abstimmungen zum Ausgleich des Eingriffs verweise ich auf die untere Naturschutzbehörde des Main-Kinzig-Kreises.

Zur Vermeidung von Landschaftsverbrauch und -zerschneidung sollten Freiflächenphotovoltaikanlagen bevorzugt im räumlichen Kontext zu Siedlungsstrukturen, insbesondere Industrie und Gewerbe, errichtet werden. Da das für das Plangebiet nicht zutrifft, sollte

im weiteren Verfahren zur Nachvollziehbarkeit der Standortwahl die in diesem Zusammenhang zitierte Potenzialanalyse und Alternativenprüfung der Firma next energy projects 2050 GmbH mit vorgelegt werden (Kap. 9.3 der Begründung).

C. Hinweise

Den **Kampfmittelräumdienst** beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: kmr@rpda.hessen.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. 

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Hinweis:

Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier: [Datenschutz | rp-darmstadt.hessen.de](https://www.datenschutz.rp-darmstadt.hessen.de)



Regierungspräsidium Darmstadt. 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Planergruppe ROB GmbH
Architekten + Stadtplaner
Am Kronberger Hang 3 - Eingang A
65824 Schwalbach am Taunus

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-
L 2677-2024
Ihr Zeichen: Kyra Goerz
Ihre Nachricht vom: 01.03.2024
Ihr Ansprechpartner: [REDACTED]
Zimmernummer: [REDACTED]
Telefon/ Fax: 06151 12 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpda.hessen.de
Datum: 28.03.2024

Linsengericht,

"Sonnenkraftwerk Großenhausen"

**Bauleitplanung; vorhabenbezogener Bebauungsplan sowie Teiländerung des
Flächennutzungsplanes**

Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. [REDACTED]

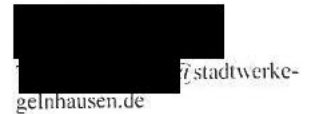


Stadtwerke Gelnhausen GmbH • Philipp-Reis-Str. 1 - 3 • 63571 Gelnhausen

Planergruppe ROB
Am Kronberger Hang 3

65824 Schwalbach am Taunus

Stadtwerke Gelnhausen GmbH
Philipp-Reis-Str. 1-3
63571 Gelnhausen
www.stadtwerke-gelnhausen.de



Unser Zeichen NBW/Schl/Bu

Gelnhausen, den 14.03.2024

Bauleitplanung der Gemeinde Linsengericht; vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sonnenkraftwerk Großenhausen“ sowie Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans „Sonnenkraftwerk Großenhausen“

Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Trinkwasserversorgung bestehen gegen die im Betreff genannten Aufstellungen keine Bedenken.

Bei der Bauausführung ist auf die im beiliegenden Plan dargestellte Wasserleitung in dem Wirtschaftsweg zu achten, deren genauer Verlauf frühzeitig vor Baubeginn geortet werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

STADTWERKE GELNHAUSEN GMBH



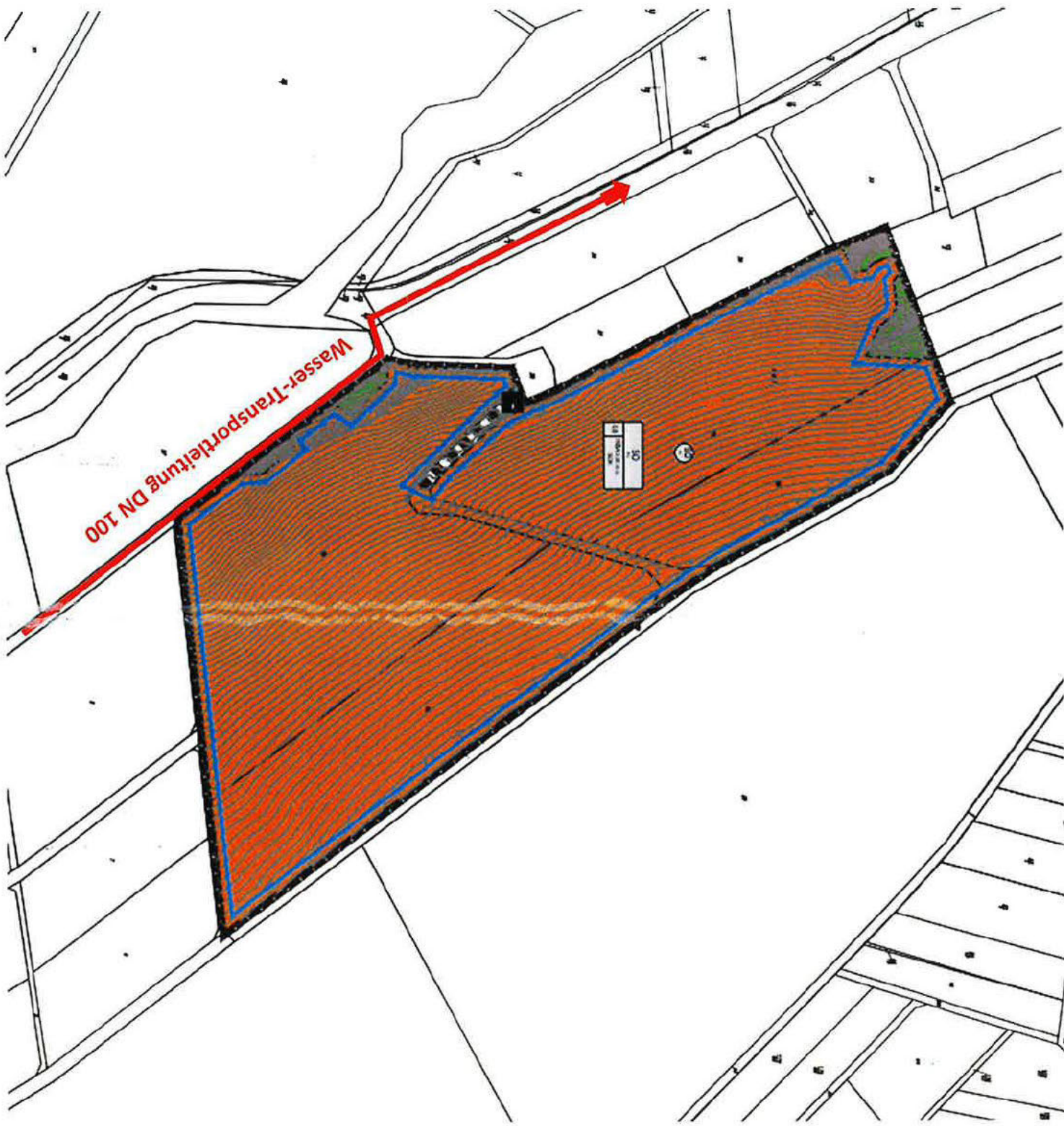
Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Olaf Kieser

Geschäftsführer:
Wido Wagner
Markus Loll

Sitz: Gelnhausen
Amtsgericht Hanau
HRB 11022.
USt-Ident-Nr.: DE811283434
St.Nr. 019 245 00060

Landeskreditkasse Kassel
IBAN: DE35520500004071320008
BIC: HELADEF3333

Datenschutzhinweis:
www.stadtwerke-gelnhausen.de/rechtliches/datenschutzinformationen



Kommentar zu „Sonnenkraftwerk Großenhausen“



10.4.2024

Zu u.a. Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sonnenkraftwerk Großenhausen“

<https://www.linsengericht.de/bauen-verkehr/bauen/bauleitplaene-im-verfahren/bebauungsplan-sonnenkraftwerk/2308-fnp-ve-gesamt.pdf?cid=6hb>

Die Abkehr von fossilen Energieträgern und der Ausbau regenerativer Energien wie Solarenergie gehört zu den dringendsten Aufgaben der global drittgrößten Volkswirtschaft. Daher sind zusätzliche Solaranlagen grundsätzlich positiv zu bewerten. Allerdings ist der Ansatz zum gleichzeitigen Energiesparen sehr gering ausgeprägt.

Deutschland ist sehr dicht besiedelt. Es besteht eine sehr hohe Flächenkonkurrenz zwischen, Siedlungen, Verkehr, Industrie, Land- und Forstwirtschaft, Gewinnung von Bodenschätzen, Erholungsräumen und vor allem auch den immer geringer vorhandenen Naturräumen mit Ökosystemleistungen wie Regulierung des Wasserhaushalts, Kohlenstoffspeicherung, Erhaltung der Biodiversität, Schutz vor Naturkatastrophen etc. Derzeit werden immer noch ca. 50 Hektar pro Tag in Deutschland versiegelt. Von der Zielmarke unter 30 Hektar in sechs Jahren ist dies noch weit entfernt. Auch die betroffene Gemeinde Linsengericht und der Main-Kinzig-Kreis weisen massive und fortschreitende Flächenverlusten und zunehmende Versiegelung auf.

Aus dem Dokument Teiländerung des Flächennutzungsplans: *Mit weniger als 1% der Landesfläche lässt sich der Bedarf an Solarstrom in Deutschland zu 100 % decken¹.* Allerdings ist der Anteil biodiversitätsfördernder und kohlenstoffspeichernder Wildnisflächen derzeit in Deutschland bei nur 0,6% und noch weit von dem 2% Ziel für 2020 entfernt.

Standortwahl:

Beim Ausbau der Solarenergie gilt es prioritär Flächen zu nutzen, die außerhalb der starken Flächenkonkurrenz liegen. Dies sind in erster Linie Dachflächen oder Flächen, die z.B. aufgrund von Kontamination anderen Nutzungsformen entzogen sind (wie Mülldeponien, Abraumhalden etc.). Positiv bewerten werden können auch Solarparks, wenn sie auf zu entsiegelten Flächen errichtet werden. Hierbei erfolgt die Bewertung zum Sonnenkraftwerk Großenhausen m.E. zu positiv. Eine Entsiegelung findet nicht statt. Die Abwägung erfolgt zu kleinräumig. Z.B. gibt es auf Flächen der Stadt Gelnhausen-Hailer eine Deponie auf der sich bereits ein Solarkraftwerk befindet und ggF. noch weitere Flächen zur Verfügung stehen könnten. Zudem gibt es auch in Linsengericht viele Dachflächen, gerade auch von Gewerbebetrieben, ohne Solaranlagen. Allerdings kann auf Dachflächen nicht die Größenordnung des geplanten Solarparks erreicht werden.

Produktionsverlust und Naturschutz:

Das Sonnenkraftwerk Grossenhausen soll auf 64 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche entstehen. Es liegen keine genaue Kenntnisse der Bewirtschaftung vor. Es werden in den Bereichen überwiegend Weizen, Raps und Mais in konventioneller Landwirtschaft angebaut. Damit führt das Sonnenkraftwerk zwar zum Entzug von Produktionsfläche, naturschutzfachlich ist aber eher von einem Zugewinn auszugehen, da die intensive Landwirtschaft Haupttreiber des Artenschwunds in Deutschland ist. Deutschland hat 2023 knapp 400.000 t Mais exportiert und ca. 3 Mio. t importiert. Bei Raps waren es 80.000 t gegenüber 6 Mio. t. Nur bei Getreide ist Produktion und Verbrauch mengenmäßig ausgeglichen bzw. es gibt z.T. einen Exportüberschuss. Diese negative Bilanz liegt allerdings hauptsächlich an der industriellen Massentierhaltung und dem Futterbedarf. Daher und aufgrund der Flächengröße ist der Entzug der landwirtschaftlichen Produktionsfläche durch den Solarpark vernachlässigbar.

Ohne Zweifel ist die Errichtung des Sonnenkraftwerks ein massiver Eingriff in die Landschaft. Daher gibt es folgenden Empfehlungen. Wertvolle Hinweise finden sich auch hier: https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/210505-nabu-bsw-kriterien_fuer_naturvertraegliche_solarparks.pdf

Empfehlungen:

1. Den Bewohnern der Gemeinde sollte an diesem – augenfälligen – Beispiel gezeigt werden, wie eine Gemeinde eine nachhaltigere Zukunft gestaltet.
 - Eine Anzeigentafel könnten die Stromerzeugung sichtbar machen. Dazu heißt es: *Der Vorhabenträger plant, die Freiflächen-Photovoltaikanlage durch Informationstafeln und Infoveranstaltungen der Umweltbildung zugänglich zu machen.*
Es wäre wünschenswert bei der CO₂-Einsparung auch den Bau und Betrieb der Anlage mitberücksichtigt zu sehen. Als Gesamtbilanz. Wohin geht der Strom? Gibt es eine Möglichkeit für Bürger einen entsprechenden Anbieter zu wählen?
 - Es sollte eine PR Kampagne zum Thema Energiesparen und Solar aufgelegt werden.
 - Besondere Projekte sollten ausgezeichnet werden.
 - Nach dem Motto – jeder hilft mit – sollten besonders Gewerbebetriebe mit größeren Dachflächen unbedingt zu Solaranlagen verpflichtet werden.
 - Naturschutz sollte stärker ins Bewusstsein gebracht und gefördert werden. Dies betrifft besonders auch die privaten Gärten, die auch in Linsengericht oft sehr naturfern angelegt sind.
2. Die Flächenbesitzer und Betreiber haben mit dem Solarpark einen deutlichen materiellen Zugewinn. Optisch ändert sich die Landschaft massiv. Daher könnte man anregen, ob nicht ein kleiner Prozentsatz der Gewinne, diesen Empfehlungen hier zugute kommt. Dies würde die Reputation und Verankerung in der Gemeinde deutlich stärken.
3. Feldgehölze sollten unbedingt erhalten werden. Ggf. können in der Umgrenzung weitere heimische Feldgehölze gepflanzt werden. Dazu kommen Steinhaufen, Rohboden, Totholz, Blühstreifen etc. Dazu heißt es bisher: *Für die Errichtung der Anlage sind Rodungen von Gehölzen und Gebüsch erforderlich.*

4. Im Bauleitverfahren sollte der Einsatz von Pestiziden, Herbiziden, Düngemittel, sowie Chemikalien zur Reinigung etc. ausgeschlossen werden.
5. Die Mahd oder Beweidung sollten sehr extensiv erfolgen. Maximal zwei Mal im Jahr mit einem Maßnahmenbeginn nicht vor Juni.
6. Die Anlage sollte möglichst nicht gezäunt werden. Wenn dies doch notwendig ist, sollte es ausreichend Abstand zum Boden geben, um Wildtieren einen Durchgang zu ermöglichen. Dazu heißt es: *Das Solarfeld wird eingezäunt. Bodenabstand von im Mittel 0,15 m.*
7. Ausgleichsmaßnahmen sollten nicht nur bei Zuweisungen im Flächennutzungsplan erfolgen, sondern tatsächliche Maßnahmen betreffen. Dies kann die Anlage von Feldgehölzen oder Blühstreifen sein, eine Renaturierung von Kleingewässern u.a. Dafür gibt es umfassende Möglichkeiten und Notwendigkeiten in der Gemeinde.
8. Die Anlage sollte nicht singulär, sondern integral betrachtet werden. In welcher Umwelt wollen die Bürger der Gemeinde Morgen leben? Wie werden Nutzungsansprüche an die Landschaft gerecht, sinnstiftend und nachhaltig ausgerichtet? Welchen Modellcharakter will die Gemeinde einnehmen? Wie kann eine nachhaltige Energieerzeugung eine Hebelwirkung bewirken?